

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

97. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 29. 6. 2011

39. c Stück

---

## CURRICULUM für das LEHRAMTSSTUDIUM in den Unterrichtsfächern

**BEWEGUNG UND SPORT**

**DEUTSCH**

**GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG**

**GRIECHISCH**

**LATEIN**

**an der Karl-Franzens-Universität Graz**

**Änderung**

Der Senat hat am 25.5.2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ vom 4.4.2011 und 20.5.2011 betreffend die Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

Das vom Senat in seiner Sitzung vom 25.5.2011 gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigte Curriculum weist gegenüber dem mit 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Curriculum folgende Änderungen auf:

- Alle Unterrichtsfächer:  
Einführung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase  
Einführung einer Orientierungslehrveranstaltung
- Alle Unterrichtsfächer, PBV und SPA:  
Änderung der Reihungskriterien für die Vergabe der Plätze von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl
- Pädagogische Berufsvorbildung (PBV):  
Änderung der Voraussetzungsbestimmungen für das Modul PBV.2; Änderung des LV-Typs, des Kontaktstundenausmaßes, der ECTS-Zuteilung und des Pflicht- bzw. Wahlfachstatus in Modul PBV.1.
- Schulpraktische Ausbildung (SPA):  
Änderung der Voraussetzungsbestimmungen für das Modul SPA.2; Änderung der Beurteilungsskala.
- Alle Unterrichtsfächer:  
Verschiebung der Paragraphenzählung durch Einfügung der besonderen Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches als § 1;  
Nennung der fachspezifischen Prüfungsfächer der Diplomprüfung.
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport (BuS):  
Änderungen bei der ECTS-Zuteilung und bei den Anmeldevoraussetzungen in den Modulen BuS.C, BuS.H, BuS.I, BuS.J, BuS.L.
- Unterrichtsfach Deutsch (DEU):  
Änderungen bei der ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen und zu Modulen;  
Änderungen bei der Fachprüfung aus Dt. Sprache (Verschiebung von Modul DEU.B in Modul DEU.E) und damit zusammenhängende Änderungen bei den Anmeldevoraussetzungen;  
Verschiebung einer PF-Lehrveranstaltung in den 1. Studienabschnitt und Streichung des Moduls DEU.L im 2. Studienabschnitt; Verschiebung von Modul DEU.K in den 2. Studienabschnitt;  
Streichung von Anmeldevoraussetzungen in Modul DEU.J;  
Änderung von LV-Typen in den Modulen DEU.M, DEU.N;  
Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Modul DEU.P.
- Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (GSP):  
Änderungen bei der ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen und zu Modulen;  
Änderungen bei der Reihung und/oder Bezeichnung der Module GSP.E, GSP.F, GSP.G, GSP.J;  
Einführung von Anmeldevoraussetzungen für Modul GSP.E (zuvor: GSP.F);  
Änderungen bei der Zuordnung von Lehrveranstaltungen (Verschiebungen zwischen 1. und 2. Studienabschnitt) und Einführung einer neuen Lehrveranstaltung in Modul GSP.F (zuvor: GSP.G) sowie entsprechende Änderungen bei den Anmeldevoraussetzungen;  
Änderungen bei der Bezeichnung von Lehrveranstaltungen und Einführung einer neuen Lehrveranstaltung sowie von Anmeldevoraussetzungen in Modul GSP.G (zuvor: GSP.E);  
Erweiterung der Wahlmöglichkeiten in Modul GSP.H/GSP.I (Wahlmodul II/III) um eine sechste Modulvariante und Änderung der Anmeldevoraussetzungen in den Modulen GSP.H/GSP.I (zuvor: Module GSP.H/GSP.J);  
Änderungen bei der Zuordnung von Lehrveranstaltungen (Verschiebungen zwischen 1. und 2. Studienabschnitt) und der Anmeldevoraussetzungen in Modul GSP.J (zuvor: GSP.K).
- Unterrichtsfach Griechisch (GRI):  
Änderungen bei der ECTS-Zuteilung, eines LV-Typs im Modul GRI.A und des Titels einer LV im Modul GRI.J.
- Unterrichtsfach Latein (LAT):  
Änderungen bei der ECTS-Zuteilung, eines LV-Typs im Modul LAT.A, des Titels einer LV im Modul LAT.J und der Wahlmöglichkeiten in Modul LAT.K.
- Alle Unterrichtsfächer, PBV und SPA:  
Änderung der Übergangsbestimmungen (Festlegung des Auslaufens des Curriculums 09W nach 12 Semestern ab Inkrafttreten des geänderten Curriculums, Ermöglichung des freiwilligen Übertritts auf das geänderte Curriculum);  
Einfügung von Äquivalenzlisten zwischen Curriculum 09W und 11W und Anpassung der Äquivalenzlisten zwischen Studienplan 06W und Curriculum 09W auf Studienplan 06W und Curriculum 11W;  
Anpassungen (und teilweise Ergänzungen) bei den Modulbeschreibungen;  
Anpassung der Musterstudienabläufe;  
redaktionelle Änderungen.

**Curriculum für das  
Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern  
„Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und  
Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

**Präambel**

Die Rechtsgrundlagen des Lehramtsstudiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 25. Mai 2011 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**I. ABSCHNITT**

- § A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien
- § A 2. Qualifikationsprofil

**II. ABSCHNITT**

- § A 3. Allgemeine Bestimmungen
- § A 4. Dauer und Gliederung des Studiums
- § A 5. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung

**III. ABSCHNITT**

- § A 6. Gemeinsame Bestimmungen über die Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung
- § A 7. Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)
  - Anhang PBV-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang PBV-II: PBV an der Pädagogischen Hochschule Steiermark
  - Anhang PBV-III: Äquivalenzlisten
- § A 8. Schulpraktische Ausbildung (SPA)
  - Anhang SPA-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang SPA-II: Äquivalenzlisten

**IV. ABSCHNITT**

- BuS: Unterrichtsfach BEWEGUNG und SPORT: §§ BuS 1–6
  - Anhang BuS-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang BuS-II: Musterstudienablauf
  - Anhang BuS-III: Äquivalenzlisten
- DEU: Unterrichtsfach DEUTSCH: §§ DEU 1–6
  - Anhang DEU-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang DEU-II: Musterstudienablauf
  - Anhang DEU-III: Äquivalenzlisten
- GSP: Unterrichtsfach GESCHICHTE, SOZIALKUNDE und POLITISCHE BILDUNG: §§ GSP 1–6
  - Anhang GSP-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang GSP-II: Musterstudienablauf
  - Anhang GSP-III: Äquivalenzlisten
- GRI: Unterrichtsfach GRIECHISCH: §§ GRI 1–6
  - Anhang GRI-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang GRI-II: Musterstudienablauf
  - Anhang GRI-III: Äquivalenzlisten
- LAT: Unterrichtsfach LATEIN: §§ LAT 1–6
  - Anhang LAT-I: Modulbeschreibungen
  - Anhang LAT-II: Musterstudienablauf
  - Anhang LAT-III: Äquivalenzlisten

**V. ABSCHNITT**

- § A 9. Inkrafttreten des Curriculums
- § A 10. Übergangsbestimmungen

## I. ABSCHNITT

### § A 1. Übergreifende Bildungsprinzipien

(1) Ziel des Lehramtsstudiums in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“, „Deutsch“, „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Griechisch“ und „Latein“ ist die wissenschaftliche Berufsvorbildung in fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Hinsicht sowie die schulpraktische Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren und mittleren Schulen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium vor.

(2) Das Lehramtsstudium strebt folgende allgemeine Ziele an:

1. Bildung durch Wissenschaft.
2. Die Förderung des Interesses an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung.
3. Die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Natur im Sinne von Toleranz, Demokratie, Solidarität und Gesundheit.
4. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
5. Die Achtung vor der Kulturen- und Sprachenvielfalt sowie die Mitwirkung an bildungspolitischen Maßnahmen zur Erhaltung dieser Vielfalt.
6. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Befähigung zum reflektierten Umgang mit geschlechterbezogenen Fragestellungen.
7. Die Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme auch aus fachspezifischer Sicht.
8. Den Erwerb von Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramtes an mittleren und höheren Schulen sowie die Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungsaufgaben.
9. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
10. Die Befähigung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur fortwährenden Weiterbildung wie auch zu Teamarbeit, Vernetzung und Selbstorganisation.
11. Die Nutzung von Fernstudienangeboten und der neuen Medien zu Kommunikation und Informationsbeschaffung.

### § A 2. Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die intellektuellen, praktischen und einstellungsbezogenen Befähigungen, über die die Absolventinnen/Absolventen des Studiums verfügen. Im Rahmen des Lehramtsstudiums werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Einstellungen exemplarisch mit adäquaten Methoden integrativ gelehrt, gelernt und geprüft bzw. evaluiert.

Die Lehrerinnen/Lehrer der mittleren und höheren Schulen<sup>1</sup> haben eine professionelle pädagogische Dienstleistung zu erbringen. Ihre Aufgaben gem. Schulunterrichtsgesetz umfassen neben dem Erziehen, dem Unterrichten und dem Beurteilen auch die Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Schule.

Die Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers als Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen wird von einer berufsethischen Verpflichtung geleitet und beruht auf umfassendem Theorie- und Erfahrungswissen sowie einem verfügbaren Reflexions- und Handlungsrepertoire.

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen im Unterrichtspraktikum weiterentwickelt und durch selbstständige Fortbildung berufsbegleitend verbessert und erweitert werden.

Das Lehramtsstudium vermittelt sehr umfassende Qualifikationen, die über das Berufsfeld Schule hinaus eine breite Palette an beruflichen Möglichkeiten eröffnen, etwa in der Erwachsenenbildung und im außerschulischen Bildungswesen, im Bereich der Kulturverwaltung und Kulturvermittlung im In- und Ausland, im Bereich der Medien oder der professionellen Freizeitgestaltung oder auch in der Wissenschaft.

---

<sup>1</sup> Aufgabe der höheren Schulen ist die Vermittlung von allgemeiner und beruflicher Bildung durch die Anregung und Unterstützung der Lernprozesse der Schülerinnen/Schüler. Bildungswirksamkeit wird erreicht, wenn erworbene Kenntnisse und Erkenntnisse durch Transferleistungen in anderen als den Lernsituationen verhaltensbestimmend werden und eigenverantwortliche gesellschaftsrelevante Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit begründen. Höhere Schulen haben darüber hinaus durch wissenschaftspropädeutische Leistungen die Studierfähigkeit ihrer Absolventinnen/Absolventen zu begründen.

Die mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung eines Berufs befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

## (2) Dimensionen des Qualifikationsprofils der Lehrerin/des Lehrers:

Der Kanon der Unterrichtsfächer ist das Ergebnis des vom Staat gestalteten Ausgleiches der Interessen gesellschaftlicher Mächte, auf die heranwachsende Generation nachhaltigen Einfluss auszuüben. Der Fächerkanon ist von den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erwartungen abhängig und daher veränderungsfähig und immer wieder auch veränderungsbedürftig.

Unterrichtsfächer sind keine Auszüge aus oder Kurzformen von wissenschaftlichen Disziplinen. Sie wurden als Lehr-/Lern-Bereiche der Schule aufgrund ihrer Bildungswirkung ausgewählt und erscheinen durch ihre Bildungsaufgabe (Bedeutsamkeit für den Menschen in der Gesellschaft) legitimiert.

### a) Fachwissenschaftliche Dimension

Die erfolgreiche Gestaltung von Lehr-/Lern-Prozessen wird getragen von umfassenden Kenntnissen und Erkenntnissen in den für die Unterrichtsfächer relevanten Wissenschaften. In vielen Fällen sind wissenschaftliche Disziplinen und Unterrichtsfächer auch bei gleicher Bezeichnung nicht deckungsgleich, sodass mehrere Bezugswissenschaften zu beachten sind. Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums verfügen daher in allen für das jeweilige Unterrichtsfach grundlegenden Wissenschaften über folgende Kompetenzen:

- grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden, Forschungsergebnisse und Systematik der Disziplinen;
- die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung von einschlägigen Problemen und Themen;
- vertieftes Wissen und Verständnis in den lehrplanrelevanten Bereichen der wissenschaftlichen Disziplinen;
- Verständnis für die historische Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen und ihrer Forschungsprobleme und Forschungsergebnisse;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die kontinuierlichen Veränderungen im Fortschritt der Wissenschaften mit- bzw. nachzuvollziehen.

Im Hinblick auf die einzelnen Unterrichtsfächer bedeutet dies Basis-, grundlegende und detaillierte Kenntnisse sowie Verständnis und Befähigung zur Durchführung fachspezifischer Aufgaben.

Die fachwissenschaftliche Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im IV. Abschnitt dieses Curriculums jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

### b) Fachdidaktische Dimension

Für die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an einer höheren oder mittleren Schule ist die Fachdidaktik eine wissenschaftliche Schlüsseldisziplin.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende fachdidaktische Kompetenzen erworben:

- die Befähigung zur Begründung des Unterrichtsfaches als Lehr-/Lern-Bereich der Schule;
- das Verständnis für die Stellung des Unterrichtsfaches im Fächerkanon der Schule;
- die Fähigkeit zum Erkennen der multidisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen des Unterrichtsfaches;
- die Fähigkeit, den Lehrplan unter den Aspekten der Auswahl und Gewichtung der Lehrinhalte und der Bestimmung der Lehr-/Lern-Ziele zu interpretieren;
- die Fähigkeit zur Erarbeitung einer langfristigen Unterrichtsplanung im jeweiligen Unterrichtsfach bis zur Reifeprüfung, unter Berücksichtigung fächerverbindender wie auch fächerübergreifender Zusammenhänge;
- die Fähigkeit zur Planung und Gestaltung der fachunterrichtlichen Lehr-/Lern-Prozesse unter Beachtung der strukturellen, thematischen und praktischen Besonderheiten des Unterrichtsfaches;
- die Fähigkeit, die dem Unterrichtsfach entsprechenden Formen der Leistungsbeurteilung zu planen und durchzuführen;
- die Bereitschaft zur fächerübergreifenden Kooperation im Rahmen von Unterrichtsprojekten, insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsprinzipien;
- die Fähigkeit zur Unterstützung der fächererweiternden und fächerübergreifenden Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen vertiefender Wahlpflichtfächer, Fachbereichsarbeiten, fachspezifischer Themenstellungen und Projekte.

Die fachdidaktische Dimension des Qualifikationsprofils der Unterrichtsfächer ist im IV. Abschnitt dieses Curriculums jeweils unter § 1 näher ausgeführt.

### c) Personale und kommunikative Dimension

Das pädagogische und didaktische Wirken der Lehrerin/des Lehrers hängt wesentlich von ihrer/seiner Persönlichkeit ab.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende personale und kommunikative Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- die Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;

- die Fähigkeit zur sachlichen und kritischen Beurteilung von Informationen, Situationen und Konzepten;
- die Fähigkeit zur Erfassung der wesentlichen Informationen, zu ihrer Verknüpfung mit Kenntnissen aus verschiedenen Gebieten und zur kreativen Anwendung in Problemlösungen;
- die Fähigkeit zur verständlichen und überzeugenden Darstellung der eigenen Gedanken und Anliegen;
- die Fähigkeit zur Kooperation und Teamarbeit mit Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen;
- die Fähigkeit zu einem von wechselseitiger Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis getragenen Umgang mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Schulpartnerschaft;
- die Fähigkeit zur Bearbeitung und Lösung von Konflikten;
- die Fähigkeit zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Verfahren (Entlastungstechniken, Supervision);
- die Fähigkeit zur ständigen Erweiterung der eigenen Kompetenzen durch selbstgesteuertes berufsbegleitendes Lernen.

#### d) **Erziehungswissenschaftliche Dimension**

Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen werden die Grundlagen für das pädagogisch-professionelle Urteilen, Entscheiden und Handeln vermittelt. Der Verbindung von Theorie und Praxis wird daher besondere Beachtung geschenkt. Der erziehungswissenschaftliche Kompetenzbereich umfasst folgende Aspekte:

##### *1. Pädagogische Aspekte*

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen/Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen/Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende pädagogische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Gestaltung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- die Fähigkeit zur Förderung positiver sozialer Beziehungen;
- die Fähigkeit zur Förderung ethischen Bewusstseins und ethischen Handelns;
- die Fähigkeit zur Überzeugung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- die Fähigkeit zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- die Fähigkeit zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

##### *2. Didaktische Aspekte*

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar.

Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende didaktische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- die Fähigkeit zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- die Fähigkeit zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen (Gliederung der Unterrichtseinheiten);
- die Fähigkeit zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts);
- die Fähigkeit zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- die Fähigkeit zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- die Fähigkeit zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- die Fähigkeit zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- die Fähigkeit zur Planung und Durchführung der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

##### *3. Erziehungspsychologische Aspekte*

Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums haben die Basis für folgende Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- die Fähigkeit zur Berücksichtigung der phasenspezifischen Erscheinungsform und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- die Fähigkeit zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- die Fähigkeit zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- die Fähigkeit zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;
- die Fähigkeit zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

#### 4. Schulorganisatorische Aspekte

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution ändert sich mit gesellschaftlichen Erwartungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen gewährten Eigenständigkeit (Autonomie). Die Absolventinnen und Absolventen haben im Studium die Basis für folgende schulorganisatorische Kompetenzen erworben:

- die Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- die Fähigkeit zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- die Fähigkeit zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- die Fähigkeit zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- die Fähigkeit zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern und außerschulischen Interessensvertreterinnen/Interessensvertretern;
- die Fähigkeit zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- die Fähigkeit zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

## II. ABSCHNITT

### § A 3. Allgemeine Bestimmungen

#### (1) Definition des Studiums und akademischer Grad

a) Das Lehramtsstudium ist ein Diplomstudium (§ 54 Abs. 1 und 2 UG), in dem zwei Unterrichtsfächer gewählt werden müssen.

b) Den Absolventinnen und Absolventen des in diesem Curriculum geregelten Lehramtsstudiums wird der akademische Grad „Magistra/Magister der Philosophie“ bzw. „Magistra/Magister philosophiae“ („Mag. phil.“) verliehen, sofern die Diplomarbeit aus einem geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfach verfasst wurde. Wurde die Diplomarbeit aus dem naturwissenschaftlichen Unterrichtsfach Bewegung und Sport (BuS) verfasst, wird der akademische Grad „Magistra/Magister der Naturwissenschaften“ bzw. „Magistra/Magister rerum naturalium“ („Mag. rer. nat.“) verliehen.

#### (2) Besondere Studienvoraussetzungen

a) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Bewegung und Sport* ist der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in Form einer Ergänzungsprüfung zu erbringen (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG).

b) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Latein* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

c) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Griechisch* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung vor der Zulassung zum Studium eine Zusatzprüfung aus Griechisch abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 2 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

d) Für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern *Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung* und *Griechisch* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung bis vor Ablegung der letzten Prüfung des ersten

Studienabschnitts eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 4 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008).

e) Die Zusatzprüfungen können gem. § 6 Abs. 2 UBVO 1998 auch als Ergänzungsprüfungen an der Universität abgelegt werden.

### (3) ECTS: Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System

Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Punkten nach dem Europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt (abgekürzt: ECTS) entspricht der Arbeitszeit von 25 Echtstunden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). In der Berechnung des Arbeitspensums einer Studienleistung ist der durchschnittliche Zeitaufwand für alle erforderlichen studienbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Anwesenheitszeit in Lehrveranstaltungen (Kontaktstunden), berücksichtigt. Die Kontaktstunde (KStd.) entspricht 45 Minuten.

### (4) Lehrveranstaltungstypen

#### Exkursion (EX):

Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Exkursion verbunden mit Übung (XU):

Exkursionen verbunden mit Übungen stellen eine Kombination der Lehrveranstaltungstypen Exkursion und Übung dar.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Konversatorium (KO):

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Kurs (KS):

Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert erarbeiten.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Orientierungslehrveranstaltung (OL):

Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium. Sie dienen der Information und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln; Anwesenheitspflicht.

#### Praktikum (PK):

Praktika dienen der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung. Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Privatissimum (PV):

Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Proseminar (PS)

Proseminare sind in der Regel Vorstufen zu Seminaren. Sie haben die Studierenden zu selbstständiger Wissensaneignung anzuregen, Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Es sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen zu erbringen.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Seminar (SE):

Seminare dienen der Darstellung, der Reflexion und der kritischen Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmenden werden eigene mündliche und schriftliche Beiträge geleistet.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Tutorium (TU):

Tutorien betreuen Studierende lehrveranstaltungsbegleitend. Sie werden von dazu qualifizierten Studierenden geleitet. Eine Beurteilung des Lehrveranstaltungserfolgs ist nicht vorgesehen.

#### Übung (UE):

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen.  
Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

#### Vorlesung (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.



Vorlesung verbunden mit Übung (VU):

Verbindung aus Vorlesung und Übung (siehe dort).

Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

(5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

a) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen und Orientierungslehrveranstaltungen – ist beschränkt. Die Höchstzahl der Plätze für die Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Berufsvorbildung und Schulpraktischen Ausbildung ist in Abschnitt III, für die Lehrveranstaltungen der einzelnen Unterrichtsfächer in Abschnitt IV (jeweils § 3 Abs. 4) festgelegt.

b) Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Plätze überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach
2. Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach gereiht
3. Studienfortschritt (nach Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
4. Absolvierte Semester im Studium
5. Entscheidung durch Los

c) Für Lehrveranstaltungen aus anderen Studien gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.

d) Für Studierende aus internationalen Austauschprogrammen und Studierende in besonderen Notlagen werden zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

#### **§ A 4. Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Für das Lehramtsstudium in zwei Unterrichtsfächern sind an der Karl-Franzens-Universität Graz Studienleistungen im Ausmaß von 300 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen, das entspricht einer Arbeitszeit von 7500 Echtstunden. Bei einer Semesterleistung von 30 ECTS ergibt sich daraus eine Studiendauer von 10 Semestern (§ 12 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt dauert 6 Semester (180 ECTS-Anrechnungspunkte), der zweite Studienabschnitt 4 Semester (120 ECTS-Anrechnungspunkte).

(3) Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von maximal 40 % der ECTS-Anrechnungspunkte in den ersten Studienabschnitt vorziehen. Davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die besonders gekennzeichnet sind.

(4) Gliederung des Studiums:

Das Lehramtsstudium besteht aus zwei fachspezifischen Studienteilen und gemeinsamen, beiden Unterrichtsfächern zuzurechnenden Studienteilen.

a) Als fachspezifisch gelten

1. die fachliche Berufsvorbildung in den Unterrichtsfächern,
2. die fachdidaktische Berufsvorbildung in den Unterrichtsfächern,
3. die Freien Wahlfächer.

b) Als gemeinsame Studienteile gelten

1. die schulpraktische Ausbildung (die einen engen Bezug zu den Unterrichtsfächern aufweist),
2. die pädagogische Berufsvorbildung,
3. die Diplomarbeit, die aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen ist (nähere Bestimmungen unter § A 5 Abs. 10),
4. die Diplomprüfung, die über beide Unterrichtsfächer abzulegen ist (nähere Bestimmungen unter § A 5 Abs. 3).

c) Nach den ECTS-Anrechnungspunkten ergibt sich folgende Gewichtung der Studienteile:

	ECTS pro Unterrichtsfach	ECTS gesamt
<b>a) Fachspezifische Studienteile</b>	<b>119</b>	<b>238</b>
- davon für fachdidaktische Berufsvorbildung mindestens <sup>2</sup>	20	40
- davon für Freie Wahlfächer	8	16
<b>b) Gemeinsame Studienteile</b>		<b>62</b>
- davon für Schulpraktische Ausbildung		12
- davon für Pädagogische Berufsvorbildung <sup>2</sup>		20
- davon für Diplomarbeit		24
- davon für Diplomprüfung		6
<b>Gesamt</b>		<b>300</b>

d) Innerhalb dieser Bereiche sind jeweils verpflichtende Studienleistungen (Pflichtfächer), optionale Studienleistungen (Gebundene Wahlfächer) und frei wählbare Studienleistungen (Freie Wahlfächer) vorgesehen.

(5) Studieneingangs- und Orientierungsphase

a) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Lehramtsstudiums enthält gemäß § 66 UG einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Umfang von 6–20 ECTS-Anrechnungspunkten. Diese beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.

b) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Lehramtsstudiums umfasst beide Unterrichtsfächer. Sie besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

	ECTS	Sem.
OL für Lehramtsstudierende (Unterrichtsfach A)	0,5	1
OL für Lehramtsstudierende ( Unterrichtsfach B)	0,5	1
Einführende Lehrveranstaltungen aus dem Unterrichtsfach A	2,5–9,5	1
Einführende Lehrveranstaltungen aus dem Unterrichtsfach B	2,5–9,5	1
Summe:	6–20	

c) Welche Lehrveranstaltungen aus den Unterrichtsfächern der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet sind, ist in den Curriculumsteilen über die Unterrichtsfächer (Abschnitt IV) geregelt. Dort ist auch der genaue ECTS-Umfang der Studieneingangs- und Orientierungsphase für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegt.

d) Neben den Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 40–54 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon unberührt sind die Freien Wahlfächer.

e) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP gemäß lit. b berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Diplomarbeit gemäß den im Curriculum genannten Bedingungen.

f) Nähere Angaben zu Organisation, Inhalten und Zielen der Orientierungslehrveranstaltung (OL) sind im Anhang I (Modulbeschreibungen) der Unterrichtsfächer enthalten.

(6) Freie Wahlfächer

a) Die Freien Wahlfächer (gem. § 1 Abs. 1 Z 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) können frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ausgewählt werden. Über die Freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

b) Gemäß § 16 Abs. 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren (1 Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung entspricht 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten). Diese Praxis soll das Studium in sinnvoller Weise ergänzen und ist von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan zu genehmigen.

(7) Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums unter Nutzung internationaler Mobilitätsprogramme an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Solche Auslandsstudien werden gemäß den Bestimmungen des § 36 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen iVm § 78 UG anerkannt.

<sup>2</sup> Der Anteil der fachdidaktischen und pädagogischen Berufsvorbildung hat gem. § 54 Abs. 6 UG insgesamt mindestens 20 % der Gesamtstudienleistung zu betragen, das sind 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

## § A 5. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung

(1) Im Curriculum sind Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen und eine Gesamtprüfung (Diplomprüfung) vorgesehen. Im Einzelnen gelten – unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen – für Prüfungen über die fachlichen und fachdidaktischen Studienteile eines Unterrichtsfachs sowie für Prüfungen über die pädagogischen und schulpraktischen Studienteile die jeweiligen Bestimmungen in der fachspezifischen Ergänzung zur Prüfungsordnung (siehe § 5 der Unterrichtsfächer, Abschnitt IV, und § A 7 und § A 8 in Abschnitt III). Prüfungen über die Freien Wahlfächer können als Lehrveranstaltungsprüfungen oder als Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen

a) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Prüferin bzw. Prüfer einer Lehrveranstaltungsprüfung ist grundsätzlich die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung; bei Bedarf kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auch eine andere fachlich geeignete Person als Prüfer/Prüferin heranziehen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen, d.h. vor einem/einer einzelnen Prüfer/Prüferin abzulegen (§ 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

b) Die Beurteilung von Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter darf nicht aufgrund der Leistungen in einem einzigen Prüfungsakt erfolgen, sondern hat mehrere, im Laufe des Semesters erbrachte Teilleistungen einzubeziehen. Die Beurteilung von Prüfungen über Vorlesungen erfolgt aufgrund der Leistungen in einem einzigen Prüfungsakt. Die genauen Beurteilungskriterien sind den Studierenden in beiden Fällen zu Beginn des Semesters mitzuteilen (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 lit. a, § 22 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

c) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter – das sind alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen – ist eine Anwesenheit bei 80 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich (dies entspricht im Schnitt einer dreimaligen Abwesenheit mit Begründung).

d) Die Orientierungslehrveranstaltung (OL) ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht; die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

e) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen eines Fachs bzw. Moduls oder in Modulen eines Fachs und durch Selbststudium erworben wurden. Fachprüfungen können als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin oder als kommissionelle Prüfungen von einem Prüfungssenat durchgeführt werden (§ 1 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

f) Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen können 1. mündlich oder 2. schriftlich oder 3. mündlich und schriftlich durchgeführt werden.

(3) Diplomprüfung

a) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, die als abschließende Prüfung über beide Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums abzulegen ist.

b) Die Diplomprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten je Prüfungsteil (insgesamt 60 bis 90 Minuten). Die Gegenstände der beiden Prüfungsteile sind:

1. Teilgebiete des Prüfungsfaches oder das Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Der Prüfungsinhalt darf nicht identisch mit den Texten und/oder Fragestellungen der Diplomarbeit sein. In den Fragestellungen sollen didaktische Aspekte berücksichtigt werden, sofern nicht ohnehin Fachdidaktik bzw. Teilgebiete der Fachdidaktik den Gegenstand dieses Prüfungsteils bilden;
2. Teilgebiete eines Prüfungsfaches bzw. ein Prüfungsfach des zweiten Unterrichtsfaches nach Wahl der/des Studierenden. Der letzte Satz unter Z. 1 gilt sinngemäß.

c) Prüfer/Prüferinnen der Diplomprüfung sind im Regelfall Universitätslehrer und -lehrerinnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis; bei Bedarf können auch Personen mit gleichwertiger Lehrbefugnis von anderen in- oder anerkannten ausländischen Universitäten oder gleichwertigen Einrichtungen oder auch wissenschaftliche MitarbeiterInnen und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als PrüferInnen herangezogen werden (§ 24 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

d) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen (§ 30 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

1. Person der Prüferinnen/Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

e) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind:

1. die positive Absolvierung der fachlichen und fachdidaktischen Module (Pflichtfächer und Gebundene Wahlfächer) sowie der Freien Wahlfächer in beiden Unterrichtsfächern,
2. die positive Absolvierung der Pädagogischen Berufsvorbildung,

3. die positive Absolvierung der Schulpraktischen Ausbildung,
4. die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(4) Bezüglich des Prüfungsverfahrens (Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung, Durchführung von Prüfungen, Prüfungssenate) wird auf §§ 28-32 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, bezüglich der Beurteilung des Studienerfolgs auf §§ 33-34 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen verwiesen.

(5) Dem Antrag auf Genehmigung einer (von der im Curriculum festgelegten) abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen eines Studiums negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier Mal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Ab der dritten Wiederholung ist diese jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(7) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen wird auf § 78 UG verwiesen. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung aus einem facheinschlägigen Studium an der Universität Graz ist abzulehnen, wenn die Anzahl der Prüfungsantritte der zur Anerkennung eingereichten Prüfung, addiert zu jenen der Prüfung, für die sie anerkannt werden soll, die Anzahl der zulässigen Antritte laut Abs. 6 übersteigt.

#### (8) Abschluss des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn folgende Studienteile positiv absolviert wurden:

- a) die in den Unterrichtsfächern im ersten Studienabschnitt vorgesehenen fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfach-Module (PF) und gegebenenfalls Wahlfach-Module (GWF),
- b) die Freien Wahlfächer (FWF) des ersten Studienabschnitts,
- c) die Pädagogische Berufsvorbildung des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 9 ECTS-Anrechnungspunkten,
- d) die Schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

#### (9) Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Der zweite Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn folgende Studienteile positiv absolviert wurden:

- a) die in den Unterrichtsfächern im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfach-Module (PF) und gegebenenfalls Wahlfach-Module (GWF),
- b) die Freien Wahlfächer (FWF) des zweiten Studienabschnitts,
- c) die Pädagogische Berufsvorbildung des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 11 ECTS-Anrechnungspunkten,
- d) die Schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 7 ECTS-Anrechnungspunkten,
- e) die aus einem der beiden Unterrichtsfächer verfasste Diplomarbeit,
- f) die Diplomprüfung (gem. Abs. 3) über beide Unterrichtsfächer.

#### (10) Diplomarbeit

a) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die/der Studierende die Befähigung zum selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeiten eines wissenschaftlichen Themas nachzuweisen hat.

b) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach der beiden Unterrichtsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen. Die Einbeziehung fachdidaktischer und/oder pädagogischer Fragestellungen sowie Unterrichtsfach-übergreifender Aspekte wird empfohlen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit hat dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen.

c) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor ist berechtigt, auch Personen mit gleichwertiger Lehrbefugnis von anderen in- oder anerkannten ausländischen Universitäten oder gleichrangigen Einrichtungen zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen. Bei Bedarf kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auch geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes betrauen. Die/Der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin/einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

d) Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

e) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form (PDF-Format) bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zur Beurteilung einzureichen. Die Verwertungsrechte der/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt. Durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen ist zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Prüfbericht ist binnen 14 Tagen zu erstellen und der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen.

Die Studiendirektorin/Der Studiendirektor hat die Diplomarbeit der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung vorzulegen, welche/welcher die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Diplomarbeit auf Antrag der/des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin/einem anderen Universitätslehrer zur Beurteilung zuzuweisen.

Ergibt die Plagiatskontrolle durch die Beurteilerin/den Beurteiler, dass die Verfasserin/der Verfasser fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

Wird dies erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht (§ 74 Abs. 2 UG) ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG zu widerrufen.

### III. ABSCHNITT

#### § A 6. Gemeinsame Bestimmungen über die Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung

(1) Die pädagogische Berufsvorbildung und die Schulpraktische Ausbildung sind im Rahmen des Studiums der beiden Unterrichtsfächer nur einmal zu absolvieren. Für die Absolvierung dieses Studienteils können die einschlägigen Lehrangebote des Instituts für Schulpädagogik an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Pädagogischen Hochschule genutzt werden.

(2) Nach Maßgabe des Angebots können die Studierenden für die Absolvierung der Pädagogischen Berufsvorbildung zwischen den Angeboten dieser Einrichtungen wählen. Studierende, die sich für das Angebot der Pädagogischen Hochschule entscheiden, müssen jeweils einen gesamten Studienabschnitt dort absolvieren (PBV-PH.1 und PBV-PH.2 oder PBV-PH.3 und PBV-PH.4). Eine Kombination von Lehrangeboten der Pädagogischen Hochschule und der Karl-Franzens-Universität ist innerhalb eines Studienabschnitts nicht möglich, nach Abschluss des 1. Studienabschnitts kann jedoch von einer zur anderen Institution gewechselt werden.

(3) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen aus PBV und SPA:

a) Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt:

Vorlesung	Keine Beschränkung
Vorlesung mit Übung (VU)	25
Proseminar (PS)	20
Übung (UE)	20

b) Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach
2. Summe der bereits absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Lehramtsstudium
3. Anzahl der im Lehramtsstudium absolvierten Semester
4. Entscheidung durch Los

#### § A 7. Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)

(1) Die Pädagogische Berufsvorbildung (PBV) umfasst insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul PBV.1 bzw. Module im Ausmaß von 9 ECTS-Anrechnungspunkten dem 1. Studienabschnitt und das Modul PBV.2 bzw. Module im Ausmaß von 11 ECTS-Anrechnungspunkten dem 2. Studienabschnitt zugerechnet werden.

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	1. Studienabschnitt	
<b>Modul PBV.1</b>								
PBV.1.1	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VO	2	1	-		
PBV.1.2	Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	3	2	-		
PBV.1.3	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf	PF	VU	4	2	-		
Summe				<b>9</b>	<b>6</b>			

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	2. Studienabschnitt	
<b>Modul PBV.2</b>								
PBV.2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts	PF	PS	4	2	PBV.1		
PBV.2.2	Theorie und Praxis der Schulentwicklung	PF	PS	4	2			
PBV.2.3	Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik	GWF	PS	3	2			
Summe				<b>11</b>	<b>6</b>			

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Moduls PBV.2 ist die positive Absolvierung des Moduls PBV.1. Bei Erfüllung dieser Anmeldevoraussetzung können Lehrveranstaltungen des Moduls PBV.2 gemäß § 29 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen vorgezogen werden.

(3) Detaillierte Angaben zu den Modulen der Pädagogischen Berufsvorbildung sind den Modulbeschreibungen (Anhang PBV-I) zu entnehmen.

(4) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule sind im Anhang PBV-II angeführt.

## Anhang PBV-I

### Modulbeschreibungen: Pädagogische Berufsvorbildung (PBV)

#### Modul PBV.1 (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Begriff der Bildung, weitere humanwissenschaftliche Konzepte, Begriff der Didaktik; historische Fassungen der Bildungsidee, Freiheit der Selbstdefinition als Voraussetzung aktiver Entwicklung, individuelle Neigung und kulturelles Erbe, Widersprüche zwischen Selbstbestimmungs- und Verwertungsansprüchen, intentionale Kontrollierbarkeit pädagogischer Prozesse, Bedürfnisse und Lernen, Situiertheit des Lehrens und Lernens, Argumentation, Körperkommunikation; konstitutive Merkmale und strukturelle Eigenheiten von Unterricht, Motivation und Lernen, das exemplarische Prinzip, der 'heimliche Lehrplan', Planung, Analyse und Bewertung von Unterricht.

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über Voraussetzungen, Problemstellungen und Einsichten des neuzeitlichen pädagogischen, didaktischen und humanwissenschaftlichen Denkens erwerben, um die Probleme von Schule und Unterricht sachhaltig erfassen und beurteilen zu können und gegenüber pädagogischen Diskursen urteilsfähig zu werden.

Die Studierenden sollen:

- erzieherische und unterrichtliche Problemstellungen unter einem spezifisch pädagogischen, didaktischen bzw. humanwissenschaftlichen Blickwinkel betrachten können,
- ihre späteren Unterrichtshospitationen auf ein wissenschaftlich begründetes Vorverständnis aufbauen können,
- die empirische Verfasstheit der Institution Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten analysieren und beurteilen können.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Vorlesung, gesprächsweise Präzisierung, Vertiefung und Bezugnahme auf jeweils eigene Interessen und Erfahrungen in der Übung, Bearbeitung ausgewählter Lektüre, fallweise weitere Arbeitsaufträge.

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

#### Modul PBV.2 (11 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Unterricht als Ort der Vermittlung von Wissen und Können und als Kerngeschäft des Lehrberufs, Schulentwicklung als Gestaltung der institutionellen Voraussetzungen von Unterricht, weitere Themen schulpädagogischer Professionalisierung; typische Problemstellungen und Figuren von Unterrichtsverläufen, typische Problemstellungen und Figuren von Schulentwicklungsverläufen, Probleme der Körperkommunikation, der digitalen Medien, der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit und ähnlicher Spezialbereiche der pädagogischen Arbeit in der Schule; hermeneutische und partizipative Methoden.

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen sich anhand konkreter Fälle aus der Schulwirklichkeit die Fähigkeit des didaktischen und schulorganisationalen Denkens aneignen und sich mindestens ein exemplarisches Themenfeld professioneller Spezialisierung erschließen. Sie sollen dabei theoriegeleitet und methodisch vorgehend empirisches Wissen generieren.

Die Studierenden sollen:

- typische Strukturen, Formen und Figuren sowie Problemstellungen, Handlungsspielräume, Dilemmata und Konfliktpotentiale der Unterrichtssituation identifizieren können,
- typische Strukturen, Formen und Figuren sowie Problemstellungen, Handlungsspielräume, Dilemmata und Konfliktpotentiale von bildungspolitischen und schulorganisationalen Veränderungsprozessen diagnostizieren können,
- ein orientierendes begriffliches Grundverständnis über konstitutive Merkmale, charakteristische Erscheinungsformen und typische Probleme professionellen Handelns in praxisrelevanten Spezialgebieten handhaben können.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Seminaristische Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden, Bearbeitung und gesprächsweise Vertiefung ausgewählter Lektüre, Vorbereitung und Auswertung von Erhebungen, inkl. Demonstration und Einübung in methodische Vorgangsweisen, Durchführung von Erhebungen an Schulen und anderen außeruniversitären Praxisfeldern (in „Unterricht“ und „Schulentwicklung“ obligatorisch), schriftliche Ausarbeitung der Erhebungs-(Arbeits-)ergebnisse.

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester



## Anhang PBV-II

### Pädagogische Berufsvorbildung (PBV) an der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Module und Lehrveranstaltungen:

1. Studienabschnitt: 9 ECTS-Anrechnungspunkte					
Modul PBV-PH.1	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Einführung in die Theorie und Praxis von Unterricht (122.1303)	VO	1	1	1-3	PF
Unterrichtsbesuche <sup>(*)</sup> (122.1500)	UE	1	1	1-5	PF
Unterrichtsanalysen <sup>(*)</sup> (122.1502)	UE	2,5	2	1-5	PF
<b>Summe</b>		<b>4,5</b>			
(*) Die beiden Lehrveranstaltungen können nur gemeinsam gebucht werden; Gruppengröße: max. 10 Personen.					
Modul PBV-PH.2 (Voraussetzung: Modul PBV-PH.1)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Einführung in die Erziehungswissenschaft (120.1302)	VO	1	1	1-3	PF
Einführung in die Pädagogische Psychologie (120.1301)	VO	1	1	1-3	PF
Planung von Unterricht (120.1500)	VO	1	1	1-5	PF
Professionelle Unterrichtsrhetorik (122.2104)	UE	1	0,5	2-1	GWF
Interkulturelle Pädagogik (122.2300)	SE	1	1	2-3	
Gestaltung von Lernumgebungen unter dem Aspekt der Heterogenität (122.2503)	SE	0,5	0,5	2-5	
Inklusionspädagogik: Grundlagen (122.3102)	SE	1,5	1	3-1	
<b>Summe</b>		<b>4,5</b>			
2. Studienabschnitt: 11 ECTS-Anrechnungspunkte					
Modul PBV-PH.3 (Voraussetzung: Module PBV-PH.1 und PBV-PH.2)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Evaluation von Lehr- und Lernprozessen (122.3300)	SE	1,5	1	3-3	PF
Grundlagen und Vertiefung der pädagogischen Diagnostik, Erhebung von Lernausgangslagen (122.5300)	SE	1,5	1	5-3	PF
Erstellung gezielter, individualisierter Förderpläne und prozessorientierte Intervention (122.5301)	SE	1,5	1	5-3	GWF
Grundlagen der Pädagogischen Soziologie (120.1300)	VO	1	1	1-3	
Fördern im inklusiven Kontext und Teamarbeit (122.4302)	UE	1	1	4-3	
Qualitätsentwicklung und Bildungsforschung (122.3301)	SE	1,5	1	3-3	
Leistungsmessung und Evaluation (155.4103)	SE	1,5	1	4-1	
<b>Summe</b>		<b>5,5</b>			
Modul PBV-PH.4 (Voraussetzung: Module PBV-PH.1 und PBV-PH.2)	Typ	ECTS	KStd.	Modul PH	PF/GWF
Intelligenz, Kreativität und Leistung (122.4100)	PS	1,5	1	4-1	PF
Grundannahmen zur Begabungs- und Begabtenförderung (122.4101)	PS	1,5	1	4-1	
Persönlichkeitsentwicklung im beruflichen Kontext (15662b0)	SE	1,5	1	6-2	PF
Mediengestaltung und Mediennutzung (122.4103)	UE	0,5	0,5	4-1	PF
Medienpädagogik und Begabungsförderung (122.4102)	SE	0,5	0,5	4-1	GWF
Pädagogische Soziologie: Spezielle Aspekte <sup>(*)</sup> (122.3100)	SE	1,5	1	6-2	
Pädagogische Psychologie: Spezielle Aspekte (122.3101)	SE	1,5	1	3-1	
Lerntechniken (15261c4)	SE	2	1,5	6-1	
<b>Summe</b>		<b>5,5</b>			
(*) Voraussetzung: Grundlagen der Pädagogischen Soziologie					

## Anhang PBV-III a

### ÄQUIVALENZLISTE Pädagogische Berufsvorbildung Curriculum 11W ↔ Curriculum 09W

Pädagogische Berufsvorbildung 11W				Pädagogische Berufsvorbildung 09W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VO	2	1	↔	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2	↔	Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	4	2	↔	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Theorie und Praxis des Unterrichts, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis des Unterrichts, PS	4	2
Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PS	4	2
Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik, PS	3	2	↔	Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik, PS	3	2

**(\*) Erläuterungen:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Curriculum 09W

## Anhang PBV-III b

### ÄQUIVALENZLISTE Pädagogische Berufsvorbildung Curriculum 11W ↔ Studienplan 06 W

Pädagogische Berufsvorbildung 11W				Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung 05W, 06W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Freies Wahlfach	3		↔	Schule als Arbeitsplatz, VU	3	2
Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VO	2	1	↔	Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Weitere humanwissenschaftliche Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2	↔	Psychologische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	4	2	↔	Didaktische Zugänge zum Lehrberuf, VU	3	2
Theorie und Praxis des Unterrichts, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis des Unterrichts, PR	3	2
Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PS	4	2	↔	Theorie und Praxis der Schulentwicklung, PR	3	2
Weitere Spezialgebiete der Schulpädagogik, PS	3	2	↔	Theorie und Praxis der Erziehung, PR	3	2

**(\*) Erläuterungen:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Studienplan 06W

↔ = die Äquivalenz gilt nur bei Übertritt in das neue Curriculum, wenn die Lehrveranstaltungen/Prüfungen zum Zeitpunkt des Übertritts bereits absolviert sind

## § A 8. Schulpraktische Ausbildung (SPA)

(1) Die schulpraktische Ausbildung (SPA) umfasst insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkte. Sie ist in zwei Module gegliedert, wobei das Modul SPA.1 im 1. Studienabschnitt und das Modul SPA.2 im 2. Studienabschnitt absolviert werden muss:

Modul/LV-Titel		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	1. Studienabschnitt
<b>Modul SPA.1</b>							
SPA.1.1	Grundformen der Präsentation	PF	UE	1	1	-	
SPA.1.2	Grundformen der Organisation von Lernprozessen	PF	UE	2	2	-	
SPA.1.3.a	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	1	-	SPA.1.1 + SPA.1.2	
SPA.1.3.b	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	1	-		
Summe				<b>5</b>	<b>3</b>		

Modul SPA.2		PF/ GWF	LV- Typ	ECTS	KStd.	Voraus- setzung	2. Studienabschnitt
SPA.2.1.a	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A	PF	PK	3	-	siehe Abs.2 lit.b	
SPA.2.1.b	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B	PF	PK	3	-		
SPA.2.2	Supervision zum Praktikum	PF	UE	1	1	SPA.2.1.a oder 2.1.b	
Summe				<b>7</b>	<b>1</b>		

PF = Pflichtfach, GWF = Gebundenes Wahlfach

### (2) Anmeldevoraussetzungen und Zusatzbestimmung

a) Die positive Absolvierung der Übungen SPA.1.1 und SPA.1.2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum 1 aus beiden Unterrichtsfächern (SPA.1.3.a und SPA.1.3.b).

b) Voraussetzungen für die Anmeldung zum Praktikum 2 (SPA.2.1.a/b) sind:

1. die positive Absolvierung des fachspezifischen Studienteils des ersten Studienabschnitts des betreffenden Unterrichtsfachs,
2. die positive Absolvierung des Praktikums 1 (SPA.1.3) im entsprechenden Unterrichtsfach,
3. die positive Absolvierung des Moduls PBV.1.

c) Voraussetzung für die Anmeldung zur Übung SPA.2.2 ist die positive Absolvierung des Praktikums 2 (SPA.2.1.a/b) aus einem der beiden Unterrichtsfächer. Es wird empfohlen, die Supervision zum Praktikum vor dem Praktikum 2 aus dem anderen Unterrichtsfach oder zeitgleich mit diesem zu besuchen.

d) Für Praktikum 1 und Praktikum 2 gilt: Der gleichzeitige Besuch der jeweiligen fachdidaktischen Begleitveranstaltungen ist verpflichtend oder empfohlen (s. Bestimmungen in den Unterrichtsfächern).

### (3) Beurteilung von Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung (SPA)

Alle Lehrveranstaltungen der SPA werden nach der zweistufigen Beurteilungsskala mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(4) Detaillierte Angaben zu den Modulen der Schulpraktischen Ausbildung sind den Modulbeschreibungen (Anhang SPA-I) zu entnehmen.

## Anhang SPA-I

### Modulbeschreibungen: Schulpraktische Ausbildung

#### Modul SPA.1 (5 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Präsentations-, Rückmelde-, Moderationstechniken und deren sachgerechte Anwendung in kurzen Lehrsequenzen, Planung und Durchführung von Unterricht, Sozialformen des Unterrichts, Organisation selbständiger Lernarbeit, Anforderungen des Lehrplans und exemplarische Umsetzung, Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden.

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen erste Erfahrungen in der Rolle von „Unterrichtenden“ machen. Im Vordergrund steht das praktisch-erprobende Kennenlernen von Präsentations-, Rückmelde-, Moderationstechniken und von Strategien der Einbeziehung der Möglichkeiten und Bedürfnisse von Lernenden. Es soll versucht werden, die Orientierung an im eigenen Unterricht selbst erlebten Modellen möglichst zu lockern und in experimentierender Haltung neue Formen kennenzulernen und zu erproben. Die hier gesammelten Erfahrungen sollen in der Wahrnehmung des pädagogischen Geschehens einen Wechsel von der Schüler- in die Lehrerperspektive bewirken. Die Entscheidung für den Lehrberuf soll reflektiert werden.

Die Studierenden sollen:

- das Unterrichtsgeschehen aus der Sicht der Erteilung von Unterricht wahrnehmen können,
- die wichtigsten Präsentations-, Rückmelde- und Moderationstechniken und die sachgerechte Anwendung kennenlernen sowie in Ansätzen selbst praktizieren können,
- unterschiedliche Medien kennen und in Ansätzen selbst anwenden können,
- Unterrichtssequenzen realistisch planen und durchführen können,
- Unterrichtsvorgänge sachgerecht beobachten und grundlegende unterrichtsmethodische Entscheidungen beurteilen können,
- die Übernahme der Berufsrolle einer/eines Lehrenden als ihre Entwicklungsaufgabe erkennen.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

- Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen
- Lernen an der Demonstration durch die Lehrenden und Studierenden
- Beobachtung und eigenständige Durchführung von Unterrichtssequenzen unter der Supervision einer Mentorin/eines Mentors
- Reflexionsgespräche
- Erarbeitung einer schriftlichen Reflexion unter dem Leitgesichtspunkt der eigenen Erfahrungen als Grundlage für das Abschlussgespräch mit dem Mentor bzw. der Mentorin

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

**Zeitkalkulation Praktikum 1**

(1 ECTS pro Unterrichtsfach = 25 Echtstunden): Die Mentorin/Der Mentor betreut 2 Studierende.

<b>Summe der Stunden</b>		<b>Aufteilung der Stunden</b>	
Kontaktzeit mit der Mentorin/ dem Mentor	14	1	Zielvereinbarungs-/Abschlussgespräch
		3	Vor- und Nachbesprechung der Unterrichtsauftritte und Beobachtungen
		2	Unterrichtsauftritte
		8	Beobachtungen
Selbständige Arbeit	11	8	Vorbereitung der Unterrichtsauftritte (Planung, Gestaltung, Recherche)
		3	Verfassen des Arbeitsberichts

#### Modul SPA.2 (7 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:**

Planung und Durchführung von Unterricht, Sozialformen des Unterrichts, Lehrvortrag und Organisation selbständiger Lernarbeit, Anforderungen des Lehrplans und exemplarische Umsetzung, Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden, Präsentation und Reflexion von Fallbeispielen aus den Praktika an den Schulen

**Lernziele:**

Die Studierenden sollen aufbauend auf das Praktikum 1 weitere Erfahrungen als Lehrende machen. Diese Erfahrungen sollen basale Routinen in der Wahrnehmung der schulpädagogischen Kernkompetenz des Unterrichtens aufbauen helfen und es soll nochmals die persönliche Entscheidung für den Lehrberuf überprüft werden. Es sollen die ersten Eindrücke von

den Anforderungen an den Lehrberuf reflektiert werden, wie sie in den Praktika gewonnen wurden. Dabei sollen einerseits die erlebte Differenz zwischen Ansprüchen und Wirklichkeit und andererseits die vorausliegenden Lernetappen reflektiert werden, um dem 'Praxisschock' beim Eintritt in das Unterrichtspraktikum und das Berufsleben vorzubeugen.

Die Studierenden sollen:

- ihre eigenen pädagogischen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Entwicklungsnotwendigkeiten realistisch einschätzen können,
- die systematische Differenz zwischen absichtsvoll geplantem und tatsächlich realisiertem Unterricht in Ansätzen abschätzen und beurteilen können,
- Unterrichtsstunden realistisch planen und durchführen können,
- vor einer Schulklasse selbstsicher, respektvoll, sachorientiert und kommunikativ agieren können,
- grundlegende unterrichtsmethodische Entscheidungen treffen und begründen können,
- Unterricht sachgerecht beobachten, dokumentieren und beurteilen können,
- das Unterrichtsgeschehen mit KollegInnen in einer professionellen Diskursform erörtern können.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

- Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen
- Lernen an der Demonstration durch die Lehrenden und Studierenden
- Beobachtung und eigenständige Durchführung von Unterrichtssequenzen unter der Supervision einer Mentorin/eines Mentors
- Reflexionsgespräche
- Erarbeitung einer schriftlichen Reflexion unter dem Leitgesichtspunkt der eigenen Erfahrungen als Grundlage für das Abschlussgespräch mit dem Mentor bzw. der Mentorin

**Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester

**Zeitkalkulation Praktikum 2**

(3 ECTS pro Unterrichtsfach = 75 Echtstunden): Die Mentorin/Der Mentor betreut 2 Studierende.

<b>Summe der Stunden</b>		<b>Aufteilung der Stunden</b>	
Kontaktzeit mit der Mentorin/ dem Mentor	35	2	Zielvereinbarungs-/Abschlussgespräch
		10	Vor- und Nachbesprechung der Unterrichtsauftritte und Beobachtungen
		8	Unterrichtsauftritte
		15	Beobachtungen
Selbständige Arbeit	40	32	Vorbereitung der Unterrichtsauftritte (Planung, Gestaltung, Recherche)
		8	Verfassen des Arbeitsberichts

## Anhang SPA-II a

### ÄQUIVALENZLISTE Schulpraktische Ausbildung Curriculum 11W ↔ Curriculum 09W

Schulpraktische Ausbildung 11W				Schulpraktische Ausbildung 08W, 09W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Grundformen der Präsentation, UE	1	1	↔	Grundformen der Präsentation, UE	1	1
Grundformen der Organisation von Lernprozessen, UE	2	2	↔	Grundformen der Organisation von Lernprozessen, UE	2	2
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A, PK	1	-	↔	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A, PK	1	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A, PK	3	-	↔	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A, PK	3	-
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, PK	1	-	↔	Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, PK	1	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, PK	3	-	↔	Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, PK	3	-
Supervision zum Praktikum, UE	1	1	↔	Supervision zum Praktikum, UE	1	1

**(\*) Erläuterung:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Curriculum 09W

## Anhang SPA-II b

### ÄQUIVALENZLISTE Schulpraktische Ausbildung Curriculum 11W ↔ Studienplan 06 W

Schulpraktische Ausbildung 11W				Schulpraktische Ausbildung 02W-06W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Grundformen der Präsentation, UE	1	1	↔	Einführungsphase, UE	2	2
Grundformen der Organisation von Lernprozessen, UE	2	2				
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach A, PK	1	-	↔	Übungsphase Unterrichtsfach A	4,5	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach A, PK	3	-				
Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, PK	1	-	↔	Übungsphase Unterrichtsfach B	4,5	-
Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, PK	3	-				
Supervision zum Praktikum, UE	1	1	↔	Schulpraktisches Seminar, SE	1	1

**(\*) Erläuterung:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Studienplan 06W

## DEU: Unterrichtsfach DEUTSCH

### § DEU 1. Besondere Studienvoraussetzung

Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach *Deutsch* haben Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie AbsolventInnen einer Berufsreifeprüfung bis vor Ablegung der letzten Prüfung des ersten Studienabschnitts eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen. Die Zusatzprüfung entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde (§§ 4 und 6 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 26/2008). Die Zusatzprüfung kann gem. § 6 Abs. 2 UBVO 1998 auch als Ergänzungsprüfungen an der Universität abgelegt werden.

### § DEU 2. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Ausbildungsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Deutsch verfügen über sprach-, literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche sowie sprach-, literatur-, medien- und kulturdidaktische sowie praktische Kompetenzen, die sie insbesondere zum Unterricht des Faches Deutsch an mittleren und höheren Schulen qualifizieren.

Im Besonderen sind sie befähigt,

- modellhaft vor und mit anderen sozial und situativ angemessen zu sprechen, Gespräche zu leiten, zu analysieren und zu deren Optimierung anzuleiten;
- eigene Texte intentions-, adressaten- und textsortengerecht zu verfassen sowie Texte anderer zu analysieren und zu optimieren;
- entsprechend den Normen der deutschen Standardsprache zu sprechen und zu schreiben und die Lernenden zum korrekten Gebrauch der Standardsprache anzuleiten;
- sprachliche Defizite zu erkennen, zu beschreiben und abzubauen;
- Schreibprozesse entwicklungsgemäß anzuregen, beratend zu begleiten und zu fördern;
- sprachliche Phänomene und sprachliche Normen in ihren systematischen, historischen, sozialen und psychologischen Zusammenhängen zu verstehen und dieses Verständnis den Lernenden exemplarisch zu vermitteln;
- Sprache als Medium zur Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Diskurses zu verstehen, kritisch zu reflektieren und emanzipatorisch zu nutzen;
- Wechselwirkungen zwischen Sprache, Literatur und Medien zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten;
- Besonderheiten literarischer Texte und Genres zu beschreiben;
- an exemplarischen Texten der deutschsprachigen und insbesondere österreichischen Literatur Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen sowie kulturelle Tendenzen und Besonderheiten zu erklären;
- Kinder und Jugendliche anzuleiten, Texte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades zu lesen, und sie altersgerecht zu eigenständiger Auseinandersetzung mit Literatur zu führen, ihnen Rezeptionskompetenz (literaturgeschichtliche Orientierung, Interpretation, literarische Wertung) zu vermitteln und sie zu bleibendem Interesse am literarischen Leben anzuregen;
- den Heranwachsenden die Auseinandersetzung mit Literatur als Möglichkeit zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen anzubieten;
- Mehrsprachigkeit und Interkulturalität als Ressource für den Deutschunterricht wahrzunehmen;
- verfügbare Institutionen und Technologien zur Suche, Aufnahme, Auswahl, Bearbeitung und Weitergabe von Informationen fachgerecht zu nützen und kritisch zu hinterfragen;
- wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahrensweisen auf ihre didaktische Relevanz zu prüfen und Unterrichtsmittel für den Deutschunterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht zu analysieren und zu bewerten;
- Deutschunterricht fachgerecht zu planen und zu organisieren;
- angemessene Formen der Feststellung und differenzierten Beurteilung von Leistungen zu erarbeiten und anzuwenden.

(2) Grundlage dieser Handlungskompetenzen ist ein umfassendes Theoriewissen, das entsprechend dem globalen Ausbildungsziel nach Möglichkeit auf didaktisch relevante Kontexte bezogen ist. Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

*Mündliche und schriftliche Sprachverwendung:*

- Kommunikation und Argumentation
- Sprechtechnik und Rhetorik

- Schreiben und Textoptimierung
- Präsentations- und Moderationstechniken

*Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik:*

- Grammatik der gegenwärtigen deutschen Standardsprache
- linguistische Pragmatik, Textlinguistik und Stilistik
- Prozesse des Erst- und Zweitspracherwerbs und der Sprachentwicklung im mündlichen und schriftlichen Bereich
- Varietäten der deutschen Gegenwartssprache
- Entstehung und Wirkung sprachlicher Normen, Sprachkritik
- Bedingungen und Formen von Sprachwandel
- Entwicklung der deutschen Sprache, historische Grammatik und Sprachgeschichte im soziokulturellen und politischen Kontext

*Literatur- und Medienwissenschaft/Literatur- und Mediendidaktik:*

- ästhetische Grundbegriffe und literarische Wertungsmuster in ihrer historischen Entwicklung
- literaturwissenschaftliche Analyse und Interpretation
- normative Prozesse in der literarischen Kultur, literarhistorische Kanonbildung und der Stellenwert der Literatur in der Gesellschaft
- historische Prozesse der Gattungsentwicklung
- Geschichte der deutschsprachigen Literatur (mit ihren Bezügen zu fremdsprachigen Literaturen) und Ansätze der Literaturgeschichtsschreibung
- Kenntnis von exemplarischen Werken aus eigener Lektüre im Hinblick auf den Deutschunterricht
- Themen und Strukturen der Kinder- und Jugendliteratur und deren didaktische und methodische Erschließung
- Lesesozialisation vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter und deren Konsequenzen für den schulischen Umgang mit Literatur
- Gestaltungsmittel von Theater, audiovisuellen und elektronischen Medien und deren Wirkung
- theoretische Ansätze und Ergebnisse der Genderforschung

*Übergreifende Konzepte der Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts:*

- didaktische Ansätze und Methoden des Deutschunterrichts
- medienpädagogische Aufgaben des Deutschunterrichts
- schulische Rahmenvorgaben sowie aktuelle Lehrbücher und Unterrichtsmittel
- Integration von fachspezifischen und fächerübergreifenden Lehrzielen und Lehrinhalten durch spezifische Unterrichtsformen und -methoden

Detaillierte Kenntnisse haben die Absolventinnen und Absolventen in ausgewählten Bereichen der Sprach-, Literatur- und Didaktikwissenschaft, im Zusammenhang mit speziellen Aufgaben im Rahmen von Seminaren oder der Diplomarbeit.

### **§ DEU 3. Gliederung des Studiums im UF Deutsch**

(1) Der fachspezifische Studienteil im UF Deutsch umfasst Studienleistungen im Ausmaß von 119 ECTS-Anrechnungspunkten, davon entfallen 90,5 ECTS-Anrechnungspunkte auf die fachliche Berufsvorbildung, 20,5 ECTS-Anrechnungspunkte auf die fachdidaktische Berufsvorbildung und 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Freien Wahlfächer. Der fachspezifische Studienteil wird komplettiert durch die gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung, Schulpraktische Ausbildung, Diplomarbeit und Diplomprüfung, s. § A 4 Abs. 4).

(2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert und modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtfächer (PF) gekennzeichnet; Module, die nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen wählbar sind, als Gebundene Wahlfächer (GWF) und frei wählbare Module bzw. Lehrveranstaltungen als Freie Wahlfächer (FWF) (§ 1 Abs. 1 Satzungsstelle Studienrechtliche Bestimmungen):



<b>Erster Studienabschnitt</b>	PF/GWF/FWF	<b>ECTS</b>
Modul DEU.A: <i>Germanistisches Grundmodul</i>	PF	9
Modul DEU.B: <i>Germanistisches Einführungsmodul</i>	PF	11
Modul DEU.C: <i>Fachdidaktik Deutsch I</i>	PF	2
Modul DEU.D: <i>Praktische Germanistik</i>	PF	8
Modul DEU.E: <i>Deutsche Sprache</i>	PF	14
Modul DEU.F: <i>Neuere deutsche Literatur</i>	PF	8
Modul DEU.G: <i>Literarische Traditionen</i>	PF	9
Modul DEU.H: <i>Ältere deutsche Sprache und Literatur</i>	PF	12
Modul DEU.J: <i>Fachdidaktik Deutsch II</i>	PF	6
Freie Wahlfächer	FWF	4
<b>Summe:</b>		<b>83</b>

<b>Zweiter Studienabschnitt</b>	PF/GWF/FWF	<b>ECTS</b>
Modul DEU.K: <i>Sprachkompetenz und Sprachförderung im multikulturellen Kontext</i>	PF	<b>6</b>
Modul DEU.M: <i>Moderne Literatur und Lesekultur</i>	PF	8
Modul DEU.N: <i>Fachdidaktik Deutsch III</i>	PF	3
Modul DEU.O: <i>Germanistik und Fachdidaktik Deutsch</i>	PF	13
Modul DEU.P: <i>Ergänzungsmodul Deutsch</i>	GWF	2
Freie Wahlfächer	FWF	4
<b>Summe:</b>		<b>36</b>

(3) Studieneingangsphase und Orientierungsphase:

a) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Lehramtsstudiums im UF Deutsch enthält gemäß § 66 UG einführende und orientierende Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Umfang von 6,5 ECTS-Anrechnungspunkten. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.

b) Folgende Lehrveranstaltungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase im UF Deutsch zugeordnet:

Modul-Code	Lehrveranstaltungen	Typ	ECTS	KStd.	Sem.
DEU.A.1	Orientierungslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch)	OL	0,5	0,5	1.
DEU.A.2	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	VO	3	2	1.
DEU.A.4	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	VO	3	2	1.
Summe:			<b>6,5</b>	<b>4,5</b>	

c) Neben den Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können aus dem gesamten Studium weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 40–54 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inklusive der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase) nicht mehr als 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon unberührt sind die Freien Wahlfächer. Auf die Bestimmung in § A 4 Abs. 5 wird verwiesen.

(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen:

a) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen und Orientierungslehrveranstaltungen – ist beschränkt. Die Höchstzahl der Plätze beträgt für

- Kurse (KS): 18 Plätze;
- Proseminare (PS): 30 Plätze;
- Seminare (SE): 25 Plätze;
- für Vorlesungen verbunden mit Übung (VU): max. 35 Plätze, mit Ausnahme der VU *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe* und der VU *Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe*, wo die Höchstzahl der Plätze mit 18 festgelegt ist;
- Übungen (UE): 12 Plätze.

b) Das Verfahren zur Vergabe der Plätze mit den Reihungskriterien ist in § A 3 Abs. 5 dieses Curriculums geregelt.

## § DEU 4. Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

(1) Erläuterung zu den Tabellen:

„Typ“ = Lehrveranstaltungstyp (s. § A 3 Abs. 4); „ECTS“ = ECTS-Anrechnungspunkt(e); „PF“ = Pflichtfach; „GWF“ = Gebundenes Wahlfach; „KStd.“ = Kontaktstunde(n); „VOR“ = Anmeldevoraussetzung; „StA“ = Studienabschnitt.

(2) Module, Lehrveranstaltungen und weitere Studienleistungen:

Modul DEU.A	Germanistisches Grundmodul	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.A.1 und	Orientierungslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch)	OL	0,5	PF	0,5	-
DEU.A.2 und	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	VO	3	PF	2	-
DEU.A.3 und	Einführung in die germanistische Mediävistik	VO	2,5	PF	2	-
DEU.A.4	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	VO	3	PF	2	-
Summe:			<b>9</b>		<b>6,5</b>	

Modul DEU.B	Germanistisches Einführungsmodul	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.B.1 und	Literaturwissenschaftliche Textanalyse	VO	3	PF	2	DEU.A.2 DEU.A.3
DEU.B.2 und	Grammatik I	VO	4	PF	2	DEU.A.4
DEU.B.3 und	Phonologie und Orthographie	VO	4	PF	2	DEU.A.4
Summe:			<b>11</b>		<b>6</b>	

(2.1) Anmeldevoraussetzungen in Modul DEU.B und Zusatzbestimmung:

a) Die positive Ablegung der Prüfung über die *Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft* und die *Einführung in die germanistische Mediävistik* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung über die Vorlesung *Literaturwissenschaftliche Textanalyse*. Die positive Ablegung der Prüfung über die *Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung über die Vorlesungen *Grammatik I* und *Phonologie und Orthographie*.

b) Die Vorlesungen des *Germanistischen Grund- und Einführungsmoduls* werden durch begleitende Tutorien unterstützt. Die Teilnahme an diesen Tutorien ist nicht verpflichtend.

Modul DEU.C	Fachdidaktik Deutsch I	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.C.1 und	Einführung in die Fachdidaktik	VO	1	PF	1	-
DEU.C.2	Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch	UE	1	PF	1	DEU.C.1
Summe:			<b>2</b>		<b>2</b>	

(2.2) Die positive Absolvierung der *Einführung in die Fachdidaktik* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur *Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch*. Diese Übung ist gleichzeitig mit dem *Praktikum 1 aus Deutsch* (SPA.1.3.a/b des Schulpraktikums) zu besuchen. Zu beachten sind hierfür auch die Anmeldevoraussetzungen für das Schulpraktikum 1 (positive Absolvierung von *Grundformen der Präsentation* und *Grundformen der Organisation von Lernprozessen*).

Modul DEU.D	Praktische Germanistik	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.D.1 und	Sprechen	KS	2	PF	2	-
DEU.D.2.a oder	Schreiben	KS	2	GWF	2	-
DEU.D.2.b und	Kreatives Schreiben	KS				
DEU.D.3	Wissenschaftliches Arbeiten	KS	4	PF	2	DEU.A DEU.B
Summe:			<b>8</b>		<b>6</b>	

Modul DEU.E	Deutsche Sprache	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.E.1 und	Grammatik II	PS	4	PF	2	DEU.A DEU.B
DEU.E.2 und	Textlinguistik	PS	4	PF	2	
DEU.E.3 und	Pragmatik und Varietätenlinguistik	PS	4	PF	2	
DEU.E.4	Fachprüfung „Deutsche Sprache“	-	2	PF	-	DEU E.1 oder E.2
Summe:			<b>14</b>		<b>6</b>	

(2.3) Die positive Absolvierung von Modul DEU.A und DEU.B ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Modul DEU.E. Voraussetzung für die Anmeldung zur Fachprüfung „Deutsche Sprache“ ist die positive Absolvierung des PS *Grammatik II* oder des PS *Textlinguistik*. (Nähere Bestimmungen dazu s. § DEU 6 Abs. 2!)

Modul DEU.F	Neuere deutsche Literatur	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.F.1 und	Literaturwissenschaftliches Interpretieren	PS	4	PF	2	DEU.A DEU.B
DEU.F.2	Literaturwissenschaftliches Forschen	PS	4	PF	2	DEU.F.1
Summe:			<b>8</b>		<b>4</b>	

(2.4) Die positive Absolvierung von Modul DEU.A und DEU.B ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Modul DEU.F. *Literaturwissenschaftliches Interpretieren* ist Voraussetzung für die Anmeldung zum PS *Literaturwissenschaftliches Forschen*.

Modul DEU.G	Literarische Traditionen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.G.1 und	Literarische Traditionen I (750–1600)	VO	3	PF	2	-
DEU.G.2 und	Literarische Traditionen II (1600–1848)	VO	3	PF	2	-
DEU.G.3 und	Literarische Traditionen III (1848–1945)	VO	3	PF	2	-
Summe:			<b>9</b>		<b>6</b>	

(2.5) Die Absolvierung des Moduls DEU.A (Germanistisches Grundmodul) und der VO *Literaturwissenschaftliche Textanalyse* aus Modul DEU.B vor dem Besuch der Vorlesungen dieses Moduls wird empfohlen!

Modul DEU.H	Ältere deutsche Sprache und Literatur	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.H.1 und	Historiolinguistik I	PS	4	PF	2	DEU.A DEU.B
DEU.H.2.a oder	Historiolinguistik II	PS	4	GWF	2	DEU.H.1
DEU.H.2.b und	Mediävistische Textkompetenz	PS				
DEU.H.3	Literarische Kultur des Mittelalters	PS	4	PF	2	DEU.H.2
Summe:			<b>12</b>		<b>6</b>	

(2.6) Die positive Absolvierung von Modul DEU.A und DEU.B ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Modul DEU.H. Die positive Absolvierung von *Historiolinguistik I* ist Voraussetzung für die Anmeldung zu *Historiolinguistik II* bzw. *Mediävistischer Textkompetenz*. Die positive Absolvierung von *Historiolinguistik II* bzw. *Mediävistischer Textkompetenz* ist Voraussetzung für die Anmeldung zur *Literarischen Kultur des Mittelalters*.

Modul DEU.J	Fachdidaktik Deutsch II	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.J.1 und	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe	VU	3	PF	2	DEU.A DEU.B DEU.C
DEU.J.2	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe	VU	3	PF	2	
Summe:			<b>6</b>		<b>4</b>	

(2.7) Die positive Absolvierung der Module DEU.A, DEU.B und DEU.C ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Modul DEU.J.

## § DEU 5. Module und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

(1) Hinsichtlich der Vorziehbarkeit von Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt gilt die Bestimmung in § A 4 Abs. 3. Die Angabe „1.StA DEU“ in der Spalte „VOR“ der folgenden Tabellen kennzeichnet nicht vorziehbare Lehrveranstaltungen.

(2) Module und Lehrveranstaltungen:

Modul DEU.K	Sprachkompetenz und Sprachförderung im multikulturellen Kontext	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.K.1 und	Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz <i>(in Kombination mit DEU.K.2)</i>	VO	1	PF	1	DEU.A DEU.B DEU.C
DEU.K.2 und	Sprach- und Schreibförderung im Deutschunterricht <i>(in Kombination mit DEU.K.1)</i>	PS	2	PF	1	
DEU.K.3	Einführung in Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache	VO	3	PF	2	
Summe:			<b>6</b>		<b>4</b>	

(2.1) Die Lehrveranstaltungen des Moduls DEU.K sollen nach Möglichkeit im gleichen Semester absolviert werden. Die Lehrveranstaltung DEU.K.2 kann jedenfalls nur gleichzeitig mit DEU.K.1 oder nach DEU.K.1 besucht werden.

Modul DEU.M	Moderne Literatur und Lesekultur	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.M.1 und	Literarische Traditionen IV (1945–Gegenwart)	VO	3	PF	2	-
DEU.M.2 und	Kinder- und Jugendliteratur	VU	3	PF	2	DEU.A DEU.B DEU.C
DEU.M.3	Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht	KS	2	PF	2	
Summe:			<b>8</b>		<b>6</b>	

Modul DEU.N	Fachdidaktik Deutsch III	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.N.1 und	Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts	KS	2	PF	2	1.StA DEU
DEU.N.2	Evaluieren von Deutschunterricht (begleitend zum Praktikum 2 aus Deutsch)	UE	1	PF	1	
Summe:			<b>3</b>		<b>3</b>	

(2.2) Der Abschluss des 1. Studienabschnitts im UF Deutsch ist Anmeldevoraussetzung für Modul DEU.N. Die UE *Evaluieren von Deutschunterricht* ist gleichzeitig mit dem *Praktikum 2 aus Deutsch* (SPA.2.1.a/b des Schulpraktikums) zu besuchen. Zu beachten sind hier auch die Anmeldevoraussetzungen für das Schulpraktikum 2.

Modul DEU.O	Germanistik und Fachdidaktik Deutsch	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.O.1.a oder	Vorlesung aus Neuerer deutscher Literatur (LA-Vorlesung NdL)	VO	4	GWF	2	1.StA DEU
DEU.O.1.b oder	Vorlesung aus Deutscher Sprache (LA-Vorlesung DS)	VO				
DEU.O.1.c und	Vorlesung aus Germanistischer Mediävistik (LA-Vorlesung GM)	VO				
DEU.O.2 und	Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik (in Kombination mit DEU.O.3)	SE	5	PF	2	
DEU.O.3	Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik (in Kombination mit DEU.O.2)	SE	4	PF	2	
Summe:			<b>13</b>		<b>6</b>	

(2.3) Der Abschluss des 1. Studienabschnitts UF Deutsch ist Anmeldevoraussetzung für Modul DEU.O. Das Seminar *Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik* ist gleichzeitig mit dem Seminar *Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik* zu besuchen.

Modul DEU.P	Ergänzungsmodul Deutsch	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	VOR
DEU.P.1 oder.	Literatur und Medien	VU	2	GWF	2	DEU.A DEU.B
oder DEU.P.2	Sprache und Medien	VU	2	GWF	2	
od. DEU.P.3	Historische Medien	VU/EX	2	GWF	2	
od. DEU.P.4	Literarische Interkulturalität	VU	2	GWF	2	
od. DEU.P.5	Literarische Kultur – Literaturbetrieb	VU/EX	2	GWF	2	
od. DEU.P.6	Deutsch-nordische Wechselbeziehungen	VU	2	GWF	2	
od. DEU.P.7	Sprachen der Welt (aus BA Sprachwissenschaft)	VO	2	GWF	2	
od. DEU.P.8	Einführung in die Psycholinguistik (aus BA Sprachwissenschaft)	VO	2	GWF	2	
od. DEU.P.9	Semantik (I) (aus BA Sprachwissenschaft)	VO	2	GWF	2	
Summe:			<b>2</b>		<b>2</b>	

(2.4) Aus dem Modul DEU.P ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Studierenden, die ihre Diplomarbeit über ein Thema aus dem UF Deutsch verfassen, wird empfohlen, im Rahmen der Freien Wahlfächer das Privatissimum des entsprechenden Mastermoduls (1.M oder 2.M oder 3.M) aus dem Masterstudium Germanistik zu besuchen.

(4) Nähere Bestimmungen zur Diplomarbeit sind dem § A 5 Abs. 10 zu entnehmen.

## § DEU 6. Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung

### (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a) Über sämtliche Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und Gebundenen Wahlfächern des UF Deutsch ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- b) Prüfungen über Vorlesungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Prüfungsmethode in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist mündlich und schriftlich.
- c) Das Prüfungsverfahren ist in der Satzung (§§ 28–29 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) geregelt.

### (2) Fachprüfung „Deutsche Sprache“:

- a) Im Rahmen des Moduls *Deutsche Sprache* ist eine Fachprüfung abzulegen. In dieser Fachprüfung sind grundlegende theoretische Kenntnisse der germanistischen Sprachwissenschaft, insbesondere mit Bezug auf die deutsche Gegenwartssprache, sowie die praktische Beherrschung der Normen der geschriebenen deutschen Standardsprache nachzuweisen.
- b) Prüfungsmethode: schriftlich; Einzelprüfung; Dauer: 3 Stunden. Das Prüfungsverfahren ist in der Satzung (§ 28 und § 30 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) festgelegt.
- c) Die Prüfung kann nach Erfüllung der nachfolgend genannten Anmeldevoraussetzungen abgelegt werden: Positiver Abschluss des *Germanistischen Grundmoduls* (DEU.A) und des *Germanistischen Einführungsmoduls* (DEU.B), positive Absolvierung des Proseminars *Grammatik II* oder des Proseminars *Textlinguistik* (aus DEU.E).

### (3) Diplomprüfung:

Im Unterrichtsfach Deutsch können für die Diplomprüfung folgende Fächer als Prüfungsfächer gem. § A 5 Abs. 3 lit. b gewählt werden:

1. Neuere deutsche Literatur
2. Deutsche Sprache
3. Germanistische Mediävistik
4. Fachdidaktik Deutsch

### (4) Abschluss der Studienabschnitte:

a) Der fachspezifische Studienteil des ersten Studienabschnitts im Unterrichtsfach Deutsch ist mit der positiven Absolvierung der Module DEU.A, DEU.B, DEU.C, DEU.D, DEU.E, DEU.F, DEU.G, DEU.H, DEU.J und von Freien Wahlfächern im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den vollständigen Abschluss des ersten Studienabschnitts gem. § A 5 Abs. 8 auch die Absolvierung der entsprechenden gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts) nachzuweisen ist.

b) Der fachspezifische Studienteil des zweiten Studienabschnitts im Unterrichtsfach Deutsch ist mit der positiven Absolvierung der Module DEU.K, DEU.M, DEU.N, DEU.O, DEU.P und von Freien Wahlfächern im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den vollständigen Abschluss des zweiten Studienabschnitts gem. § A 5 Abs. 9 auch die Absolvierung der entsprechenden gemeinsamen Studienteile (Pädagogische Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts, Diplomarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer und Diplomprüfung über beide Unterrichtsfächer) nachzuweisen ist.

## Anhang DEU-I

### Modulbeschreibungen: UF Deutsch

#### Orientierungslehveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch), OL

(Studieneingangs- und Orientierungsphase, 0,5 ECTS)

##### **Inhalte:**

- Überblick über die Organisation und Einrichtungen der Universität Graz
- Überblick über die Organisation und Aufgaben der Österreichischen HochschülerInnenschaft
- Aufbau des Studiums und Überblick über das Curriculum
- Arbeitsbereiche der Institute bzw. Fächer, soweit sie für das Studium relevant werden
- Qualifikationsprofil des Studiums, Berufsfeld und Berufsmöglichkeiten

##### **Lernziele:**

Nach Absolvierung der OL sollen die Studierenden in der Lage sein, sich in der Organisationsstruktur der Universität und in den studienrelevanten Verwaltungsabläufen zurechtzufinden und einen für sie günstigen Studienablauf zu planen; weiters sollen sie über die Ausbildungsziele des Studiums und die beruflichen Perspektiven Bescheid wissen.

##### **Lehr- und Lernaktivitäten:**

Die Lehrinhalte werden vor allem durch Vortrag und Präsentation vermittelt. Von den Studierenden werden rezeptive Aktivitäten erwartet, daneben auch Fragen zu den besprochenen Themen. Eine Überprüfung der Erreichung der Lernziele ist nicht vorgesehen.

##### **Organisationsform:**

Die Lehrveranstaltung wird geblockt abgehalten und besteht aus zwei Teilen:

- a) einem allgemeinen Teil für Lehramtsstudierende aller Unterrichtsfächer,
- b) einem unterrichtsfachspezifischen Teil aus dem gewählten Unterrichtsfach Deutsch.

Für die positive Absolvierung der OL ist die Anwesenheit bei beiden Teilen erforderlich. Der allgemeine Teil gilt auch für das zweite Unterrichtsfach und ist daher nur einmal zu besuchen.

##### **Häufigkeit des Angebots:**

Jedes Semester.

#### Modul DEU.A: Germanistisches Grundmodul

(1. Studienabschnitt, 9 ECTS-Anrechnungspunkte)

##### **Inhalte:**

- Grundbegriffe der Literaturtheorie und Ästhetik (Mimesis, Fiktion, Mythos, Poesie und Prosa, Metapher und Begriff ...), Einführung in Gattungspoetik und Gattungstheorie, Hermeneutik und Interpretation;
- Grundbegriffe der mediävistischen Literaturwissenschaft, Periodisierung, Konzepte der mittelalterlichen Weltanschauung, historische Literaturproduktion und Literaturräume, grober Überblick über den literarischen Kanon des Mittelalters;
- Grundbegriffe der Sprachtheorie und Semiotik (Funktionen von Sprache, Sprache und Kommunikation, Zeichenmodelle, Sprachvariation und Sprachwandel ...), Einführung in die Geschichte der Sprachwissenschaft.

##### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Überblick über den Gegenstandsbereich und Grundfragen der germanistischen Literaturwissenschaft, Mediävistik und Sprachwissenschaft; Kenntnis sprach- und literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und der zugehörigen theoretischen Modelle; Bewusstsein für ästhetische Phänomene; Verständnis von Sprache, Kommunikation und Literatur im kulturellen und historischen Kontext.

*Methodenkompetenzen:* Problembewusstsein; Fähigkeit zu logischem, abstraktem, differenzierendem, analytischem und vernetztem Denken; Fähigkeit zu systematischem Wissenserwerb und zur Nutzung fach einschlägiger Informationsquellen; Befähigung zur Kommunikation über das erworbene Wissen.

*Personalkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit.

##### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

## **Modul DEU.B: Germanistisches Einführungsmodul** **(1. Studienabschnitt, 11 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### **Inhalte:**

- Erzähltextanalyse, Dramenanalyse, Lyrikanalyse; Analyse und Interpretation;
- Grundkonzepte und Grundbegriffe der deutschen Grammatik: Wortarten, grammatische Kategorien, Flexion, Morphosyntax, Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes;
- Gesprochene vs. geschriebene Sprache, Phonetik und Phonologie der deutschen Standardsprache, Entstehung und Regelwerk der deutschen Orthographie, Prozesse der Sprachnormierung.

### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Kenntnis der Kategorien und Methoden literaturwissenschaftlicher Textanalyse und -interpretation; Kenntnis grammatischer Grundbegriffe und Analysemethoden; Kenntnis der Phonologie der deutschen Standardsprache und des Regelwerks der deutschen Orthographie.

*Methodenkompetenzen:* Problembewusstsein; Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter fachspezifischer Methoden; Fähigkeit zu logischem, abstraktem und analytischem Denken; Befähigung zur Kommunikation über das erworbene Wissen; Beherrschung der sprachlichen, insbes. orthographischen Normen der deutschen Standardsprache.

*Personalkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

## **Modul DEU.C: Fachdidaktik Deutsch I** **(1. Studienabschnitt, 2 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### **Inhalte:**

- Fachdidaktik als Schlüsseldisziplin für den Deutschunterricht im Spannungsfeld gesellschaftlicher Ansprüche und Interessen; Einführung in die Struktur der geltenden Lehrpläne; fachspezifische Lernprozesse und deren Steuerung in den Lernbereichen des Deutschunterrichts; Einblick in didaktische Ansätze und deren methodische Konsequenzen; Einführung in die Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsstunden; neue Lehr- und Lernformen im DU; Methoden der Förderung; Einführung in Fragen und Methoden der Leistungsfeststellung und -beurteilung;
- Aufgaben von DeutschlehrerInnen bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Deutschunterricht in der Praxis.

### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Kenntnis der Grundbegriffe und Grundkonzepte der Deutschdidaktik; Verständnis der Rolle der Fachdidaktik innerhalb der wissenschaftlichen Disziplinen und deren Aufgaben im angestrebten Berufsfeld.

*Methodenkompetenzen:* Problembewusstsein, Reflexionskompetenz, Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter didaktischer Methoden.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Fähigkeit zu Selbstreflexion und zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit MentorInnen, KollegInnen und SchülerInnen, Teamfähigkeit.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums! – Die „Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch“ ist als fachdidaktische Begleitung zum „Praktikum 1 aus Deutsch“ (SPA.1.3.a/b) des Schulpraktikums 1 konzipiert und gleichzeitig zu besuchen. Das Schulpraktikum ist an einer Schule zu absolvieren, Näheres zu den Lernaktivitäten im Schulpraktikum s. im III. Abschnitt unter § A 8 und Anhang SPA-II!

### **Häufigkeit des Angebots:**

Die VO „Einführung in die Fachdidaktik“ wird jedes zweite Semester angeboten, die „Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch“ jedes Semester.

## **Modul DEU.D: Praktische Germanistik** **(1. Studienabschnitt, 8 ECTS-Anrechnungspunkte)**

### **Inhalte:**

- Atem- und Sprechtechnik, Körpersprache, Rhetorik; mündliche Präsentation (vom Statement über Rede und Referat bis hin zur Darbietung literarischer Textvorlagen);
- Bedingungen des Schreibprozesses und der Textproduktion; adressaten- und textsortenspezifisches Schreiben; Textevaluierung und Textoptimierung;

- Publikationsformate, Umgang mit Quellen, Zitiertechniken; Bibliographieren und Recherchieren; Konzeption und Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten, Einbindung von Sekundärliteratur und Zitaten.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Grundlagenwissen über Sprechen (Atem- und Sprechtechnik) und mündliche Präsentation; Kenntnis von Möglichkeiten der Verbesserung der eigenen sprecherischen und rhetorischen Fähigkeiten; Einsicht in den Prozess des Schreibens und der schriftlichen Textproduktion; Kenntnis von Möglichkeiten der Verbesserung der eigenen Schreibkompetenz und der Optimierung von Fremdtexen; Kenntnis der facheinschlägigen Informationsquellen und der Möglichkeiten ihrer effizienten und zielgerichteten Nutzung für wissenschaftliche Fragestellungen; Kenntnis des Aufbaus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und germanistischer Arbeitstechniken.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit, situativ angemessen, wohlgeformt und verständlich sowie ausdrucksvoll und überzeugend zu sprechen bzw. (sich) mündlich zu präsentieren; Fähigkeit, eigene Texte intentions-, adressaten-, textsorten- und mediengerecht zu verfassen sowie Texte anderer zu analysieren, kritisch zu beurteilen und zu optimieren; Befähigung zur Recherche, Selektion und zielgerichteten Nutzung von germanistischer Fachinformation; Fähigkeit zur Darstellung der gewonnenen Informationen in schriftlicher Form (Textsorte: wissenschaftliche Arbeit).

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich); Fähigkeit zum stimmhygienischen Sprechen und zur sprachlichen Präsentation; Fähigkeit zu Selbstreflexion (in kommunikativen und arbeitstechnischen Belangen); Fähigkeit, die Relevanz der erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen für die berufliche Tätigkeit und die (verbale) Gestaltung beruflicher Beziehungen zu erkennen; Rollenflexibilität; Lernfähigkeit; Selbstständigkeit; Kritikfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Interaktiv und anwendungsorientiert: Die erworbenen Kompetenzen werden von Lehrenden und Studierenden gemeinsam durch praktische Übungen innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen erarbeitet. (Siehe auch Lehrveranstaltungstypen in § A 3 Abs. 4 des Curriculums!)

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

**Modul DEU.E: Deutsche Sprache**

**(1. Studienabschnitt, 14 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:**

- Diskussion ausgewählter Grammatikmodelle (z.B. Valenzgrammatik, funktionale Grammatik, generative Grammatik) und deren Anwendung auf die deutsche Gegenwartssprache;
- Modelle und zentrale Kategorien der Textlinguistik: Textbegriff(e), Kriterien der Textualität, Kohäsion, Kohärenz, Textfunktionen, Textsorten, Stil und Stilistik, Multi- und Hypermodalität; Textevaluierung und Textoptimierung;
- Grundkonzepte der Pragmatik und Varietätenlinguistik (Sprachgebrauch und Sprachnormen; zeitliche, räumliche, soziale, funktionale Gliederung von Sprache ...); rezente Varietäten des Deutschen unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Varietäten.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Erweiterte Kenntnisse der deutschen Grammatik, Einsicht in sprachfunktionale Zusammenhänge, Kenntnis grammatiktheoretischer Ansätze und Analysemethoden; Kenntnis aktueller textlinguistischer Modelle und Methoden der linguistischen Textanalyse, Kenntnisse über Verfahren der Textevaluierung und Textoptimierung; Kenntnis der Varietätengliederung und ausgewählter Varietätenmerkmale des Deutschen; Einsicht in die soziokulturelle Bedingtheit von Sprache und Sprachgebrauch sowie in die Zusammenhänge zwischen Usus und Norm; Kenntnis varietäten- und pragmalinguistischer Methoden und Analyseverfahren.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Anwendung fachspezifischer Methoden aus den Bereichen Grammatik, Textlinguistik; Pragmatik und Varietätenlinguistik; Fähigkeit, die Kenntnisse und Analyseinstrumentarien aus diesen Bereichen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferkompetenz); Erweiterung der eigenen Grammatik- und Textkompetenz sowie der fachlichen Urteilsfähigkeit in Hinblick auf Sprachnorm und Sprachgebrauch bzw. die Qualität von Texten; Beherrschung der sprachlichen Normen der deutschen Standardsprache; Fähigkeit zu systematischem Wissenserwerb und zur Nutzung fach-einschlägiger Informationsquellen; Befähigung, mit Fachleuten und Laien/Laiinnen über das erworbene Wissen zu kommunizieren.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.



### **Modul DEU.F: Neuere deutsche Literatur** **(1. Studienabschnitt, 8 ECTS-Anrechnungspunkte)**

#### **Inhalte:**

- Literaturwissenschaftliche Analyse und Interpretation ausgewählter narrativer, dramatischer und lyrischer Texte; literaturwissenschaftliche Nachschlagewerke und Informationsrecherche;
- Auseinandersetzung mit einem Autor/einer Autorin, einer literarischen Gattung, einem literarischen Stoff/Motiv oder einer literarischen Strömung (je nach Themenstellung der Lehrveranstaltung); Erschließung der thematisch relevanten Kontexte, literaturwissenschaftliche Arbeitstechnik (Bibliographie, Forschungsbericht).

#### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Reflektierter Umgang mit den Kategorien und Methoden der literaturwissenschaftlicher Textanalyse und Textinterpretation; Bewusstsein für ästhetische Phänomene; komplexe Kenntnis eines Autors/einer Autorin, einer literarischen Gattung, eines literarischen Stoffes/Motivs oder einer literarischen Strömung.

*Methodenkompetenzen:* Problembewusstsein, reflektierter Umgang mit literarischen Texten, Kontextbewusstsein; Fähigkeit zur Recherche und problembewussten Auswertung thematisch relevanter Fachliteratur; Fähigkeit, die in den Lehrveranstaltungen bzw. aus der Fachliteratur gewonnenen Kenntnisse in schriftlicher Form darzustellen und mündlich zu präsentieren.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit.

#### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

### **Modul DEU.G: Literarische Traditionen** **(1. Studienabschnitt, 9 ECTS-Anrechnungspunkte)**

#### **Inhalte:**

Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom Mittelalter bis 1945 im kulturellen, medien- und sozialgeschichtlichen Kontext; Probleme der Literaturgeschichtsschreibung, Periodisierungsfragen und ausgewählte gesamteuropäische Kontexte; ausgewählte literarische Traditionszusammenhänge (Stoffe, Motive, Gattungen ...), kanonische Werke und Autorinnen.

#### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur vom Mittelalter bis 1945 im kulturellen Kontext; Kenntnis literarhistorischer Periodisierungsraster; Kenntnis ausgewählter literarischer Traditionszusammenhänge (Stoffe, Motive, Gattungen ...) und kanonischer Werke der deutschen Literatur; Überblickswissen über das Gesamtwerk einzelner kanonischer Autoren und Autorinnen.

*Methodenkompetenzen:* Literarhistorisches Problembewusstsein; Fähigkeit zur Wahrnehmung literarischer Werke im kulturellen und literarhistorischen Kontext; Fähigkeit zu epochenübergreifendem, vernetztem Denken.

*Personalkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit.

#### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Einmal pro Studienjahr.

### **Modul DEU.H: Ältere deutsche Sprache und Literatur** **(1. Studienabschnitt, 12 ECTS-Anrechnungspunkte)**

#### **Inhalte:**

- Theoretische Modelle der Beschreibung und Erklärung von Sprachwandel am Beispiel der Geschichte der deutschen Sprache (mit exemplarischer Vertiefung in ausgewählten Bereichen); Grundfragen der Sprachgeschichtsschreibung;
- historische Grammatik des Deutschen unter besonderer Berücksichtigung sprachtypologisch bedeutsamer Phänomene; Relevanz und Erklärungskraft der Sprachgeschichte für Phänomene und Strukturen der Gegenwartssprache; Grundkenntnisse der mittelhochdeutschen Grammatik als Grundlage für das Übersetzen und Verstehen mittelhochdeutscher Texte;
- Einführung in Analyse und Interpretation mittelalterlicher Texte im Kontext ihrer literatursoziologischen und kulturhistorischen Rahmenbedingungen.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Einsicht in die historische und soziokulturelle Bedingtheit von Sprache und Sprachgebrauch sowie in die Zusammenhänge zwischen Variation und Wandel, Usus und Norm; Kenntnis historiolinguistischer Methoden und Analyseverfahren; Kenntnisse der Sprachgeschichte und historischen Grammatik des Deutschen, im Besonderen der mittelhochdeutschen Grammatik, sowie Kompetenz zur Nutzung dieses Wissens für das Verstehen und Übersetzen von Texten älterer Sprachperioden; Verständnis für die komplexen Zusammenhänge im mittelalterlichen Literaturbetrieb; vertieftes Verständnis für die Alterität und Kontinuität der Literatur dieses Zeitraums; Kenntnis des textanalytischen und -interpretatorischen Instrumentariums.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Anwendung fachspezifischer Methoden der Historiolinguistik und germanistischen Mediävistik; Fähigkeit, die Kenntnisse und Analyseinstrumentarien aus diesen Bereichen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferkompetenz); Erweiterung der fachlichen Urteilsfähigkeit in Hinblick auf Sprachnorm und Sprachgebrauch; Fähigkeit zu systematischem Wissenserwerb und zur Nutzung facheinschlägiger Informationsquellen (von Nachschlagewerken bis hin zur Fachliteratur); Fähigkeit, die in den Lehrveranstaltungen bzw. aus der Fachliteratur gewonnenen Kenntnisse in schriftlicher Form darzustellen und mündlich zu präsentieren

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

**Modul DEU.J: Fachdidaktik Deutsch II**  
**(1. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:**

- Soziales Umfeld und Interessen der SchülerInnen als Ressource für Themen und Handlungszusammenhänge im Deutschunterricht; Methoden zur Entwicklung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit; Inhalte und Methoden des Schreibens in der Unterstufe; Lesen und Verstehen von Texten, Methoden zur Leseanimation; Beherrschung der Standardsprache im mündlichen und schriftlichen Bereich; Rechtschreibunterricht; Funktionen und Methoden von Sprachbetrachtung in der Unterstufe;
- Methoden zur Optimierung mündlicher Kommunikation; Formen des Schreibens mit Berücksichtigung von Intention, Textsorte und Adressaten, kreativ-personales Schreiben, Schreiben als Prozess; Techniken der Informationsaufnahme, -verarbeitung und -weitergabe, Wirkungsweise und Gestaltungsmöglichkeiten der Medien; Methoden zur Weckung des Leseinteresses und zum Verstehen von anspruchsvollen Texten, didaktische Konzepte und Methoden der Literaturbetrachtung; Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts mit und über Literatur; Fragen der Textauswahl; didaktische Konzepte und Methoden des Unterrichts über Sprache (Funktionen von Sprache, Sprachsystem, Varietäten, Sprech- und Schreibnormen), Sprachreflexion als Methode zur Optimierung mündlicher und schriftlicher Kommunikation;
- Methoden zur Differenzierung und Individualisierung; Kompetenzbereiche und Bildungsstandards; fächerverbindendes bzw. -übergreifendes Lernen; Planung und Organisation des Deutschunterrichts; Formen der Leistungsfeststellung und -beurteilung.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Kenntnis der Lernbereiche des Unterrichtsfachs Deutsch in der Unterstufe und Oberstufe, Kenntnis des Lehrplans und ausgewählter Unterrichtsmaterialien, Grundwissen über die personalen Voraussetzungen der SchülerInnen (kognitiver, emotionaler und fachlicher Entwicklungsstand), die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Deutschunterricht.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit, Deutschunterricht an der Unterstufe und Oberstufe zu planen, vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten; Fähigkeit, Deutschunterricht aus didaktischer Sicht zu analysieren und zu bewerten.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums! – Zur Erreichung der praktisch-beruflichen Ziele können Teile der Übungen an Schulen durchgeführt werden (nach Maßgabe der Möglichkeiten).

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

## **Modul DEU.K: Sprachkompetenz und Sprachförderung im multikulturellen Kontext** (2. Studienabschnitt, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)

### **Inhalte:**

- Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter; Grundlagen der Spracherwerbs- und Schreibforschung;
- Sprachvermittlung, interkulturelle Kommunikation, Einführung in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache;
- Konzepte und Methoden der Förderung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz von LernerInnen des Deutschen als Erst- und Zweit- bzw. Fremdsprache.

### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Kenntnisse der Spracherwerbs- und Schreibforschung, Verständnis der Spezifik der Entwicklungsphasen; Grundkenntnisse der Sprachlehr- und Sprachlernforschung; Einsicht in das Bedingungsgefüge, die Strukturen und die zentralen Fragestellungen des Fachbereichs Deutsch als Fremd-/Zweitsprache; Kenntnis didaktischer Ansätze der Sprach- und Schreibförderung.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernsituationen unter spracherwerbsbezogener und didaktischer Perspektive; Fähigkeit zur praktischen Umsetzung ausgewählter Fach- und Methodenkompetenzen in Unterrichtssituationen.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit MentorInnen, KollegInnen und Lernenden, Teamfähigkeit.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes zweite Semester.

## **Modul DEU.M: Moderne Literatur und Lesekultur** (2. Studienabschnitt, 8 ECTS-Anrechnungspunkte)

### **Inhalte:**

- Überblick über die deutschsprachige Gegenwartsliteratur (1945 bis Gegenwart) im kulturellen, medien- und sozialgeschichtlichen Kontext; ausgewählte literarische Traditionszusammenhänge, kanonische Werke und AutorInnen;
- Überblick über die Theorie und Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur im Medienverbund mit exemplarischer Vertiefung;
- Bedingungen des Leseprozesses, Leseformen und Lesetechniken; Lesen im Deutschunterricht allgemein und im Literaturunterricht im Besonderen.

### **Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Überblickswissen über die Gegenwartsliteratur sowie Kinder- und Jugendliteratur, Kenntnis literarischer Traditionszusammenhänge, kanonischer Werke und Autoren/Autorinnen; Einsicht in die Bedeutung von Literatur für den Individuationsprozess; Grundkenntnisse der Leseforschung und der Leseförderung.

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Einordnung literarischer Werke in den kulturellen, medialen und literarhistorischen Kontext; Fähigkeit zur Bewertung von Literatur und zur Auswahl literarischer Werke für den Deutschunterricht, unter Berücksichtigung der Altersstufe der Schüler/Schülerinnen; Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zum lustvollen Lesen (insbesondere von Literatur) anzuregen.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, Vermittlungskompetenz.

### **Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Einmal pro Studienjahr.

## **Modul DEU.N: Fachdidaktik Deutsch III** (2. Studienabschnitt, 3 ECTS-Anrechnungspunkte)

### **Inhalte:**

- Ausgewählte Themen und Fragen des Deutschunterrichts (z. B.: Mündliche Kommunikation im Deutschunterricht, Schreiben im Deutschunterricht, Rechtschreibunterricht, Medienpädagogik, Leistungsbeurteilung, Individualisieren und Differenzieren im Deutschunterricht);
- fachspezifische Begleitung des Schulpraktikums 2 aus Deutsch, Behandlung von Fragen und Problemen des Unterrichts an Beispielen konkreter Unterrichtssituationen; Diskussion, Reflexion und Evaluation unterschiedlicher Formen und Methoden des Deutschunterrichts.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Vertiefte Kenntnisse der Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts in ausgewählten Bereichen.

*Methodenkompetenzen:* Erweiterte Fähigkeit zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Analyse und Evaluation von Deutschunterricht (des eigenen und des Unterrichts von anderen).

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Fähigkeit zu Selbstreflexion und zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit MentorInnen, KollegInnen und SchülerInnen, Teamfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums! – Die Übung „Evaluieren von Deutschunterricht“ ist als fachdidaktische Begleitung zum „Praktikum 2 aus Deutsch“ (SPA.2.1.a/b) des Schulpraktikums 2 konzipiert und gleichzeitig zu besuchen. Das Schulpraktikum ist an einer Schule zu absolvieren, Näheres zu den Lernaktivitäten im Schulpraktikum s. im III. Abschnitt unter § A 8 und Anhang SPA-II!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

**Modul DEU.O: Germanistik und Fachdidaktik Deutsch**

**(2. Studienabschnitt, 13 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:**

- Sprach- oder literaturwissenschaftliche sowie didaktikwissenschaftliche Ansätze zur Erschließung ausgewählter Themen der Deutschen Sprache, Neueren oder Älteren deutschen Literatur;
- integrierte Konzepte zur Aufbereitung und Vermittlung der ausgewählten Themen im Deutschunterricht.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Vertiefte Fachkenntnisse aus Teilgebieten der Germanistik und Deutschdidaktik, Kenntnis der relevanten theoretischen Ansätze und Methoden, Kenntnis der einschlägigen germanistischen und didaktischen Fachliteratur (soweit thematisch relevant).

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Anwendung spezifischer sprach- oder literaturwissenschaftlicher und didaktikwissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit zum Transfer auf analoge oder neue Fragestellungen; Fähigkeit zur Reflexion und Weiterentwicklung didaktischer Konzepte; Fähigkeit zur gezielten Recherche und Auswahl relevanter (germanistischer und didaktischer) Fachliteratur sowie zur Einbindung in eigene wissenschaftliche Arbeiten (Seminararbeiten) bzw. didaktische Konzepte.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Reflexionsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lernfähigkeit, Selbstständigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums! – Erprobung didaktischer Konzepte am Lernort Schule (nach Maßgabe der Möglichkeiten).

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

**Modul DEU.P: Ergänzungsmodul Deutsch**

**(2. Studienabschnitt, 2 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** Je nach gewählter Lehrveranstaltung.

**Lernziele:**

*Fachkompetenzen:* Ergänzende und/oder vertiefende Kenntnisse aus den Themenbereichen Medien, Sprachkultur, Literarische Kultur, Interkulturalität, Wechselbeziehungen zwischen der deutschsprachigen und anderen Literaturen und Kulturen oder anderen Bereichen (je nach Wahl).

*Methodenkompetenzen:* Fähigkeit zur Anwendung fachspezifischer Methoden und Analyseverfahren; Fähigkeit zu differenzierendem, analytischem und vernetztem Denken.

*Personal- und Sozialkompetenzen:* Medienkompetenz; kommunikative Kompetenz; Reflexionsfähigkeit; Lernfähigkeit; Selbstständigkeit; Kritikfähigkeit.

**Lehr- und Lernaktivitäten, Lehrmethoden:**

Lehr- und Lernaktivitäten sowie Lehrmethoden richten sich jeweils nach dem Lehrveranstaltungstyp, siehe § A 3 Abs. 4 des Curriculums!

**Häufigkeit des Angebots:** Jedes Semester.

Anhang DEU-II

Musterstudienablauf UF Deutsch

<b>Erster Studienabschnitt:</b>			
<b>Semester</b>	<b>Modul-/LV-Code</b>	<b>Module / Lehrveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>
<b>1.</b>	DEU.A.1	Orientierungslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch)	0,5
	DEU.A.2	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft, VO (PF)	3
	DEU.A.3	Einführung in die germanistische Mediävistik, VO (PF)	2,5
	DEU.A.4	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft, VO (PF)	3
	DEU.C.1	Einführung in die Fachdidaktik, VO (PF)	1
	SPA.1.1	<i>(Grundformen der Präsentation, UE)*</i>	<i>(1)*</i>
	PBV.1.1	<i>(Bildungstheoretische Zugänge zum Lehrberuf, VU)*</i>	<i>(2)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>2.</b>	DEU.B.1	Literaturwissenschaftliche Textanalyse, VO (PF)	3
	DEU.B.2	Grammatik I, VO (PF)	4
	DEU.B.3	Phonologie und Orthographie, VO (PF)	4
	DEU.D.1	Sprechen, KS (PF)	2
	DEU.D.2.a/b	Schreiben/Kreatives Schreiben, KS (PF)	2
	SPA.1.2	<i>(Grundformen der Organisation von Lernprozessen, UE)*</i>	<i>(2)*</i>
	PBV.1	<i>(Lehrveranstaltung aus PBV)*</i>	<i>(3)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>3.</b>	DEU.C.2	Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch, UE (PF)	1
	DEU.D.3	Wissenschaftliches Arbeiten, KS (PF)	4
	DEU.E.1	Grammatik II, PS (PF)	4
	DEU.G.1	Literarische Traditionen I (750–1600), VO (PF)	3
	DEU.G.2	Literarische Traditionen II (1600–1848), VO (PF)	3
	SPA.1.3.a/b	<i>Praktikum 1 aus Deutsch, PK (PF)</i>	<i>1</i>
	SPA.1.3.a/b	<i>(Praktikum 1 aus Unterrichtsfach B, PK)*</i>	<i>(1)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>4.</b>	DEU.E.2	Textlinguistik, PS (PF)	4
	DEU.E.4	Fachprüfung „Deutsche Sprache“ (PF)	2
	DEU.F.1	Literaturwissenschaftliches Interpretieren, PS (PF)	4
	DEU.H.1	Historiolinguistik I, PS (PF)	4
	PBV.1	<i>(Lehrveranstaltung aus PBV)*</i>	<i>(4)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>5.</b>	DEU.E.3	Pragmatik und Varietätenlinguistik, PS (PF)	4
	DEU.F.2	Literaturwissenschaftliches Forschen, PS (PF)	4
	DEU.H.2.a/b	Historiolinguistik II / Mediävistische Textkompetenz, PS (PF)	4
	DEU.J.1	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU (PF)	3
	PBV.2	<i>(Lehrveranstaltung aus PBV)*</i>	<i>(4)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>6.</b>	DEU.G.3	Literarische Traditionen III (1848–1945), VO (PF)	3
	DEU.H.3	Literarische Kultur des Mittelalters, PS (PF)	4
	DEU.J.2	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU (PF)	3
		Freie Wahlfächer	4
	PBV.2	<i>(Lehrveranstaltung aus PBV)*</i>	<i>(3)*</i>
(X)	<i>(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)</i>		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>Gesamtsumme 1. Studienabschnitt:</b>			<b>180</b>

<b>Zweiter Studienabschnitt:</b>			
<b>Semester</b>	<b>Modul-/LV-Code</b>	<b>Module / Lehrveranstaltungen</b>	<b>ECTS</b>
<b>7.</b>	DEU.K.1	Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz, VO (PF)	1
	DEU.K.2	Sprach- und Schreibförderung im Deutschunterricht, PS (PF)	2
	DEU.M.1	Literarische Traditionen IV (1945–Gegenwart), VO (PF)	3
	DEU.N.1	Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, KS (PF)	2
	DEU.N.2	Evaluierten von Deutschunterricht, UE (PF)	1
	SPA.2.1.a/b	Praktikum 2 aus Deutsch, PK (PF)	3
	SPA.2.1.a/b	(Praktikum 2 aus Unterrichtsfach B, PK)*	(3)*
	SPA.2.2	(Supervision zum Praktikum 2, UE)*	(1)*
(X)	(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)		
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>8.</b>	DEU.K.3	Einführung in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, VO (PF)	3
	DEU.M.2	Kinder- und Jugendliteratur, VU (PF)	3
	DEU.M.3	Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht, KS (PF)	2
	DEU.O.1.a/b/c	Vorlesung aus Neuerer deutscher Literatur/Deutscher Sprache/ Germanistischer Mediävistik, VO (GWF)	4
	DEU.P	Ergänzungsmodul Deutsch (GWF)	2
	PBV.2	(Lehrveranstaltung aus PBV)*	(4)*
	(X)	(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)	
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>9.</b>	DEU.O.2	Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik, SE (PF)	5
	DEU.O.3	Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, SE (PF)	4
		Freie Wahlfächer	4
	(X)	(Module/Lehrveranstaltungen aus Unterrichtsfach B)	
<i>Anzustrebende Summe: 30</i>			
<b>10.</b>		Diplomarbeit *	24*
		Diplomprüfung *	6*
<i>Summe:</i>			30
<b>Gesamtsumme 2. Studienabschnitt:</b>			<b>120</b>
<b>Gesamtsumme aus Erstem und Zweitem Studienabschnitt:</b>			<b>300</b>

**Anmerkungen:**

Die mit \* versehenen Studienleistungen gelten auch für das zweite Unterrichtsfach (Unterrichtsfach B)!

Die Module DEU.A bis DEU.P sind Module zur fachlichen und fachdidaktischen Berufsvorbildung aus dem Unterrichtsfach Deutsch.

Anhang DEU-III a

**ÄQUIVALENZLISTE UF Deutsch**  
**Curriculum 11 W ⇔ Curriculum 09 W**

Lehramtsstudium UF Deutsch 11W [neu]				Lehramtsstudium UF Deutsch 08W, 09W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft, VO	3	2	⇔	Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft, VO	3	2
Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	2,5	2	⇔	Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	3	2
Orientierungslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch)	0,5	0,5				
Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	2,5	2	⇒	Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	3	2
Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft, VO	3	2	⇔	Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft, VO	3	2
Literaturwissenschaftliche Textanalyse, VO	3	2	⇔	Literaturwissenschaftliche Textanalyse, VO	3	2
Grammatik I, VO	4	2	⇔	Grammatik I, VO	3	2
Phonologie und Orthographie, VO	4	2	⇔	Phonologie und Orthographie, VO	3	2
Einführung in die Fachdidaktik, VO	1	1	⇔	Einführung in die Fachdidaktik, VO	1	1
Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch, UE	1	1	⇔	Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch, UE	1	1
Sprechen, KS	2	2	⇔	Sprechen, KS	2	2
Schreiben/Kreatives Schreiben (wahlweise), KS	2	2	⇔	Schreiben/Kreatives Schreiben (wahlweise), KS	2	2
Wissenschaftliches Arbeiten, KS	4	2	⇔	Wissenschaftliches Arbeiten, KS	4	2
Grammatik II, PS	4	2	⇔	Grammatik II, PS	4	2
Textlinguistik, PS	4	2	⇔	Textlinguistik, PS	4	2
Pragmatik und Varietätenlinguistik, PS	4	2	⇔	Pragmatik und Varietätenlinguistik, PS	4	2
Fachprüfung „Deutsche Sprache“	2	-	⇔	Fachprüfung „Deutsche Gegenwartssprache“	2	-
Literaturwissenschaftliches Interpretieren, PS	4	2	⇔	Literaturwissenschaftliches Interpretieren, PS	4	2
Literaturwissenschaftliches Forschen, PS	4	2	⇔	Literaturwissenschaftliches Forschen, PS	4	2
Literarische Traditionen I, VO	3	2	⇔	Literarische Traditionen I, VO	3	2
Literarische Traditionen II, VO	3	2	⇔	Literarische Traditionen II, VO	3	2
Literarische Traditionen III, VO	3	2	⇔	Literarische Traditionen III, VO	3	2
Literarische Traditionen IV, VO	3	2	⇔	Literarische Traditionen IV, VO	3	2
Historiolinguistik I, PS	4	2	⇔	Historiolinguistik I, PS	4	2
Historiolinguistik II / Mediävistische Textkompetenz (wahlweise), PS	4	2	⇔	Historiolinguistik II / Mediävistische Textkompetenz (wahlweise), PS	4	2
Literarische Kultur des Mittelalters, PS	4	2	⇔	Literarische Kultur des Mittelalters, PS	4	2
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU	3	2	⇔	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU	3	2
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU	3	2	⇔	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU	3	2
Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz, VO	1	1	⇔	Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz, VO	1	1

Lehramtsstudium UF Deutsch 11W [neu]				Lehramtsstudium UF Deutsch 08W, 09W		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Sprach- und Schreibförderung im Deutschunterricht, PS	2	1	↔	Sprach- und Schreibförderung im Deutschunterricht, PS	2	1
Einführung in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, VO	3	2	↔	Einführung in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, VU	3	2
Kinder- und Jugendliteratur, VU	3	2	↔	Kinder- und Jugendliteratur, VA	3	2
Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht, KS	2	2	↔	Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht, UE	2	2
Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, KS	2	2	↔	Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, UE	2	2
Evaluieren von Deutschunterricht, UE	1	1	↔	Evaluieren von Deutschunterricht, UE	1	1
Vorlesung aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik (wahlweise)	4	2	↔	Vorlesung aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik (wahlweise)	4	2
Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik, SE	5	2	↔	Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik, SE	5	2
Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, SE	4	2	↔	Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, SE	4	2
Ergänzungsmodul Deutsch (GWF)	2		↔ <sup>1)</sup>	Ergänzungsmodul Deutsch (GWF)	4	
Freie Wahlfächer	8		↔	Freie Wahlfächer	8	

**(\*) Erläuterungen und Anmerkungen:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Curriculum 09W

↔ = die Äquivalenz gilt nur bei Übertritt in das Curriculum 11W

⇒ = die Äquivalenz gilt nur bei Verbleib im Curriculum 09W

<sup>1)</sup> Die Lehrveranstaltungen werden jeweils im Ausmaß ihrer ECTS-Anrechnungspunkte anerkannt. – Zu beachten: Im Curriculum 11W hat das Ergänzungsmodul Deutsch 2 ECTS, im Curriculum 09W 4 ECTS!



Anhang DEU-III b

**ÄQUIVALENZLISTE UF Deutsch**  
**Curriculum 11 W ↔ Studienplan 06 W**

Lehramtsstudium UF Deutsch 11W [neu]				Lehramtsstudium UF Deutsch 02W, 03W, 04W, 05W, 06W [alt]		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft, VO	3	2	↔	Literatur verstehen I, VA	3	2
Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	2,5	2	↔	Mittelalterliche Literatur verstehen, VA	3	2
Orientierungslehrveranstaltung für Lehramtsstudierende (UF Deutsch)	0,5	0,5				
Einführung in die germanistische Mediävistik, VO	2,5	2	⇒	Mittelalterliche Literatur verstehen, VA	3	2
Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft, VO	3	2	↔	Sprache und Sprechen, VA	3	2
Literaturwissenschaftliche Textanalyse, VO	3	2	↔	Literatur verstehen II, PS	3	2
Grammatik I, VO	4	2	↔	Strukturen der dt. Gegenwartssprache, VA	3	2
Phonologie und Orthographie, VO	4	2	↔	Laut und Schrift, VU	3	2
Einführung in die Fachdidaktik, VO	1	1	↔	Einführung in die Fachdidaktik, VO	1	1
Übung zum Schulpraktikum 1 aus Deutsch, UE	1	1	↔	Deutschunterricht aus Lehrerperspektive, KS	1	1
Sprechen, KS	2	2	↔	Sprechen/Mündliche Kommunikation/ Argumentieren und Diskutieren (wahlweise), KS	2	2
Schreiben/Kreatives Schreiben (wahlweise), KS	2	2	↔	Schreiben/Kreatives Schreiben/ Profess. Schreiben (wahlweise), KS	2	2
Wissenschaftliches Arbeiten, KS	4	2	↔ <sup>1)</sup>	Informationsrecherche, KS, <i>und</i> „MA-Seminar“ aus Neuerer dt. Literatur/ Dt. Sprache / Germ. Mediävistik	1 4	1 2
Wissenschaftliches Arbeiten, KS	4	2	⇒ <sup>1)</sup>	Informationsrecherche, KS, <i>und</i> Freies Wahlfach	1 1	1 1
Grammatik II, PS	4	2	↔	Die historische Dimension der deutschen Sprache, PS	3	2
Textlinguistik, PS	4	2	↔	Text und kommunikative Kompetenz, PS/PR	3	2
Pragmatik und Varietätenlinguistik, PS	4	2	↔	Sprache und Gesellschaft, PS	3	2
Fachprüfung „Deutsche Sprache“	2	-	↔	Fachprüfung „Normen und Strukturen der dt. Gegenwartssprache“	2	-
Literaturwissenschaftliches Interpretieren, PS	4	2	↔	Literarische Wertung, PS/PR	3	2
Literaturwissenschaftliches Forschen, PS	4	2	↔	Literarische Kultur, VA	3	2
Literarische Traditionen I, VO	3	2	↔ <sup>2)</sup>	Literarische Traditionen I, VO/VK	3	2
Literarische Traditionen II, VO	3	2	↔ <sup>2)</sup>	Literarische Traditionen II, VO/VK	3	2
Literarische Traditionen III, VO	3	2	↔ <sup>2)</sup>	Literarische Traditionen III, VO/VK	3	2
Literarische Traditionen IV, VO	3	2	↔ <sup>2)</sup>	Literarische Traditionen IV, VO/VK	3	2
Historiolinguistik I, PS	4	2	↔	Sprachwandel und Sprachvariation, VA	3	2

Lehramtsstudium UF Deutsch 11W [neu]				Lehramtsstudium UF Deutsch 02W, 03W, 04W, 05W, 06W [alt]		
LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.	(*)	LV-Titel, -Typ	ECTS	KStd.
Historiolinguistik II / Mediävistische Textkompetenz (wahlweise), PS	4	2	↔ <sup>3)</sup>	Die historische Dimension der deutschen Sprache / Mediävistische Textwissenschaft (wahlweise), PS	3	2
Historiolinguistik II, PS	4	2	⇒ <sup>3)</sup>	Die historische Dimension der deutschen Sprache, PS	3	2
Mediävistische Textkompetenz, PS	4	2	⇒ <sup>3)</sup>	Mediävistische Textwissenschaft, PS	3	2
Literarische Kultur des Mittelalters, PS	4	2	↔	Literarische Kultur des Mittelalters, PS/PR	3	2
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU	3	2	↔	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Unterstufe, VU	3	2
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU	3	2	↔	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Oberstufe, VU	3	2
Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz, VO	1	1	↔	Entwicklung der Sprach- und Textkompetenz im Schulalter, VK	3	2
Sprach- und Schreibförderung im Deutschunterricht, PS	2	1				
Einführung in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, VO	3	2		---		
Kinder- und Jugendliteratur, VU	3	2	↔	Kinder- und Jugendliteratur, VA	3	2
Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht, KS	2	2	↔ <sup>4)</sup>	Lesen, VU, und Schnittstelle Fachwissenschaft-Schule, PS	1 1,5	1 1
Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, KS	2	2	↔	Schwerpunkte der Didaktik des Deutschunterrichts, VU	3	2
Evaluiere von Deutschunterricht, UE	1	1	↔	Planen, Durchführen und Evaluieren von Deutschunterricht, KO	1	1
Vorlesung aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik (wahlweise)	4	2	↔	„LA-Vorlesung“ aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik (wahlweise)	2	2
Wissenschaftliche Zugänge in der Germanistik, SE	5	2	↔	„LA-Seminar“ aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik (in Kombination mit „Wiss. Zugänge in der FD“)	4	2
Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, SE	4	2	↔	Wissenschaftliche Zugänge in der Fachdidaktik, PE	4	2
---				„MA-Seminar“ aus Neuerer deutscher Literatur / Deutscher Sprache / Germanistischer Mediävistik	4	2
Ergänzungsmodul Deutsch (GWF)	2		↔	Lehrveranstaltung aus den Wahlfächern „Medien“, „Fachinformatik“, „Interkulturalität“, „Frauen- und Geschlechterforschung“	2	2
2 thematisch äquivalente Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsmodul Deutsch	4		⇒	Lehrveranstaltungen aus 2 der 4 Wahlfächer „Medien“, „Fachinformatik“, „Interkulturalität“, „Frauen- und Geschlechterforschung“ im Ausmaß von insgesamt 4 SSt.	4	4
Freie Wahlfächer	8		↔	Freie Wahlfächer	8	

**(\*) Erläuterungen:**

↔ = die Äquivalenz gilt wechselseitig, bei Übertritt in das Curriculum 11W und bei Verbleib im Studienplan 06W

- ↔ = die Äquivalenz gilt nur bei Übertritt in das Curriculum 11W, wenn die Lehrveranstaltungen/Prüfungen zum Zeitpunkt des Übertritts bereits absolviert sind
- ⇒ = die Äquivalenz gilt nur bei Verbleib im alten Studienplan, wenn Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach dem alten Studienplan nicht mehr angeboten werden

#### **Anmerkungen:**

- 1) Der KS „Informationsrecherche“ und das „MA-Seminar“ aus Neuerer dt. Literatur, Dt. Sprache oder Germ. Mediävistik sind bei Übertritt in das neue Curriculum äquivalent mit dem KS „Wissenschaftliches Arbeiten“. „Informationsrecherche“ und „MA-Seminar“ werden zugleich auch für 1 ECTS und 1 SSt. Freie Wahlfächer anerkannt.  
Wenn beim Übertritt in das neue Curriculum das „MA-Seminar“ noch nicht absolviert ist, wird „Informationsrecherche“ als Freies Wahlfach anerkannt, die LV „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist in diesem Fall zu absolvieren.  
Studierende, die im Studienplan 06W verbleiben und den KS „Informationsrecherche“ noch nicht absolviert haben, müssen den KS „Wissenschaftliches Arbeiten“ absolvieren, der zugleich für 1 SSt. Freies Wahlfach anerkannt wird.
- 2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen über „Literarische Traditionen“ sind jeweils wechselseitig äquivalent.  
Studierenden, die in das neue Curriculum übertreten und gemäß Studienplan 06W die beiden verpflichtenden Lehrveranstaltungsprüfungen UND die Fachprüfung „Literarische Traditionen“ positiv abgelegt haben, werden diese Prüfungen für die im neuen Curriculum verpflichtend vorgesehenen vier Lehrveranstaltungsprüfungen anerkannt. Darüber hinaus abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen gelten wie im Studienplan 06W als Freie Wahlfächer.  
Studierende, die in das neue Curriculum übertreten und die Fachprüfung „Literarische Traditionen“ noch nicht abgelegt haben, haben die Lehrveranstaltungsprüfungen über die jeweils fehlenden Teile der „Literarischen Traditionen“ abzulegen.  
Studierende, die im alten Studienplan verbleiben, haben als Ersatz die Fachprüfung „Literarische Traditionen“ die beiden anderen Teile der „Literarischen Traditionen“ als Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- 3) Nach dem neuen Curriculum ist nur eines der beiden Proseminare, „Historiolinguistik II“ oder „Mediävistische Textkompetenz“, verpflichtend.  
Studierende, die im Studienplan 06W verbleiben, haben gemäß diesem weiterhin beide Proseminare zu absolvieren.
- 4) Studierende, die beim Übertritt in das neue Curriculum erst eine der beiden Lehrveranstaltungen nach Studienplan 06W absolviert haben, müssen die neue Lehrveranstaltung „Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht“ absolvieren. Die absolvierte Lehrveranstaltung nach altem Studienplan wird als Freies Wahlfach im Ausmaß ihrer ECTS-Anrechnungspunkte anerkannt („Lesen“: 1 ECTS; „Schnittstelle“: 1,5 ECTS).  
Studierende, die im Studienplan 06W verbleiben, müssen die Lehrveranstaltung „Lesekultur und Leseförderung im Deutschunterricht“ absolvieren, wenn sie erst eine der beiden Lehrveranstaltungen („Lesen“, „Schnittstelle Fachwissenschaft–Schule“) absolviert haben. Die bereits absolvierte Lehrveranstaltung nach altem Studienplan wird als Freies Wahlfach im Ausmaß ihrer Semesterstunden anerkannt („Lesen“: 1 SSt.; „Schnittstelle“: 1 SSt.).

## V. ABSCHNITT

### § A 9. Inkrafttreten des Curriculums

(1) Diese Verordnung ist mit 1. Oktober 2008 erstmals in Kraft getreten, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz Nr. 42.c vom 25.7.2008.

(2) Die in § BuS.2 Abs. 2 [neu: § BuS 3 Abs.2], § BuS.3 Abs. 2 [neu § BuS.4 Abs. 2], § BuS.4 Abs. 2 [neu § BuS.5 Abs. 2] und § DEU.3 Abs. 2.1 lit. a [neu § DEU.4 Abs. 2.1 lit. a] geänderte Fassung ist mit 1.Oktober 2009 in Kraft getreten, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz Nr. 45.a vom 5.8.2009.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der im Mitteilungsblatt Nr. 39.c vom 29.6.2011 verlautbarten Fassung treten mit 1.10.2011 in Kraft.

### § A 10. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die zwischen 1. Oktober 2008 und 30. September 2011 ein Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport, Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch oder Latein begonnen haben oder dem mit 1. Oktober 2008 erstmals in Kraft getretenen Curriculum unterstellt sind, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des auf sie anzuwendenden Curriculums innerhalb von 12 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 ein Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport (Leibeserziehung), Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch oder Latein begonnen haben und dem mit 1. Oktober 2002 erstmals in Kraft getretenen Studienplan unterstellt sind, sind gem. § 21 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des auf sie anzuwendenden Studienplans innerhalb von 11 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(3) Prüfungen, die im auslaufenden Curriculum bzw. Studienplan abgelegt wurden, sind für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport, Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch oder Latein durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend den Äquivalenzlisten anzuerkennen.

(4) Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport, Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, Griechisch oder Latein bzw. nach dem auslaufenden Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem laufenden Curriculum zu unterstellen.